Kanton St.Gallen

Richtplan-Anpassung 2023

Vernehmlassungsentwurf Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

Übersicht der Änderungen **3**
Öffentliche Bauten und Anlagen **4**
Mobilfunkanlagen **9**
Übertragungsleitungen **12**
Windenergieanlagen **17**
Grundwasserreserven **30**
Abbau- und Deponiestandorte **38**
Kehrichtverbrennungsanlagen **47**
Militärische Infrastrukturanlagen **54**

Übersicht der Änderungen

Untenstehende Übersicht zeigt die in der Anpassung 2023 geänderten bzw. gesamthaft überarbeiteten Koordinationsblätter(KBl):

- S41 Öffentliche Bauten und Anlagen:
  Aktualisierung des Koordinationsblatts;
- VE11 Mobilfunkanlagen:
  Aktualisierung des bisherigen Koordinationsblatts VII11 Mobilfunkanlagen;
- VE12 Übertragungsleitungen:
  Gesamthafte Überarbeitung des bisherigen Koordinationsblatts VII22 Übertragungsleitungen;
- VE13 Windenergie:
  Gesamthafte Überarbeitung des bisherigen Koordinationsblatts VII23 Windenergieanlagen auf Basis der fachlichen Grundlage zur Ermittlung von Eignungsgebieten;
- VE21 Grundwasserreserven:
  Aktualisierung des bisherigen Koordinationsblatts VII31 Grundwasserreserven;
- VE31 Abbau-und Deponiestandorte:
  Gesamthafte Überarbeitung und Zusammenführung der bisherigen Koordinationsblätter VII41 Abbaustandorte und VII61 Deponien auf Basis der neuen Wegleitung 2022;
- VE32 Kehrichtverbrennungsanlagen:
  Aktualisierung desbisherigen Koordinationsblatts VII62 Kehrichtverbrennungsanlagen;
- VE41 Militärische Infrastrukturanlagen:
  Aktualisierung und Ergänzung des bisherigen Koordinationsblatts VII71 Waffen- und Schiessplätze.

Bei den geänderten Koordinationsblättern sind die neuen Inhalte unterstrichen, ~~was entfernt wird ist durchgestrichen~~. Bei gesamthaft überarbeiteten Koordinationsblättern wird auf die Darstellung der Korrekturen verzichtet.

Die Änderungen basieren auf der Richtplanversion vom 15. Februar 2023 und auf der Version der Richtplan-Anpassung 2022 (Stand Genehmigungsentwurf Januar 2023).

Öffentliche Bauten und Anlagen

BESCHREIBUNG

Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen

Die Entwicklung des Immobilienportfolios des Kantons St.Gallen ist massgeblich durch die Entwicklung des öffentlichen Leistungsauftrags und daraus resultierender Anpassungen an den veränderten Bedarf geprägt. Die übergeordnete Ausrichtung beruht auf der Schwerpunktplanung der Regierung. Die Bereitstellung geeigneter Immobilien zur Erfüllung des öffentlichen Leistungsauftrags konkretisiert sich im jährlichen Investitionsprogramm bzw. in der kantonalen Immobilienstrategie. Letztere baut auf den drei Dimensionen der Nachhaltigkeit (Gesellschaft, Wirtschaft und Ökologie) auf.

Der Kanton St.Gallen verfügt heute über ein gutes Angebot an öffentlichen Bauten und Anlagen. Die bestehenden Standorte sind für die Mehrzahl der Bevölkerung unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks gut erreichbar. Damit ist gewährleistet, dass die öffentlichen Einrichtungen allen Bevölkerungsteilen in allen Kantonsgebieten zugänglich sind.

Die ausgeprägte dezentrale Siedlungsstruktur unseres Kantons hat schon früh dazu geführt, dass die Dezentralisierung öffentlicher Einrichtungen ein wesentliches Prinzip bei der Ausgestaltung öffentlicher Dienste ist. Auch bei zukünftigen Investitionen kommt dem Erhalt der dezentralen Versorgung und der Entwicklung bestehender Standorte eine besondere Bedeutung zu. Zukünftig wird auf eine gewisse Konzentration von dezentralen Diensten geachtet. Es wird darauf hingewirkt, dass die bestehenden dezentralen Verwaltungsstrukturen untereinander soweit als möglich in Übereinstimmung gebracht werden. Wo sachgerecht wird der Aufbau neuer Standorte in Betracht gezogen

Stand und Entwicklung der öffentlichen Bauten und Anlagen

Aufgrund der Planungen in den verschiedenen Aufgabenbereichen lassen sich Stand und Entwicklung der öffentlichen Bauten und Anlagen wie folgt zusammenfassen:

Allgemeine Verwaltung

Zentralverwaltung: Die Standorte der allgemeinen Verwaltung sind mehrheitlich im Regierungsgebäude und in den Verwaltungsgebäuden an der Lämmlisbrunnenstrasse, am Oberen Graben und der Davidstrasse innerhalb des Stadtgebietes von St.Gallen angesiedelt. Die weitere räumliche Entwicklung erfolgt in erster Linie durch Optimierung der bestehenden Standorte.

Öffentliche Sicherheit

Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug: Das Regionalgefängnis Altstätten wird in den kommenden Jahren am bestehenden Standort erweitert. ~~Für die Strafanstalt Saxerriet wird ein neues Unterhalts- und Handwerkszentrum errichtet.~~

Kantonspolizei, Untersuchungsamt und Kreisgericht: Für die kantonalen Verwaltungsstellen der öffentlichen Sicherheit ist in Uznach eine Arealentwicklung in Arbeit. Am Standort Winkeln in St.Gallen West ist ein Sicherheits- und Verwaltungszentrum in Planung.

Bildung

Berufliche Grundausbildung: Das gewerbliche Berufs- und Weiterbildungszentrum im Riethüsli St.Gallen wird erneuert und zur Integration bisheriger Mietstandorte erweitert. Die Erneuerung sowie Erweiterung des Berufs- und Weiterbildungszentrums Toggenburg ist in den nächsten Jahren vorgesehen. Am Standort Rapperswil ist die Planung eines Neubaus für das Berufs- und Weiterbildungszentrum in Vorbereitung.

Mittelschulen: An den Standorten Sargans und Wattwil stehen grössere Erneuerungs-, Instandsetzungsmassnahmen und Neubauten an.

Hochschulen~~, Universitäten~~: ~~Die Neuorganisation der Fachhochschulen führt zur Übernahme der Immobilien durch den Kanton. So gehen schrittweise die Standorte St.Gallen, Rapperswil-Jona und Buchs ins Eigentum des Kantons über.~~ Der Kanton St.Gallen führt an den Standorten St.Gallen, Rapperswil-Jona und Buchs die OST – Ostschweizer Fachhochschule. Die pädagogische Hochschule St.Gallen (PHSG) verteilt sich auf die Standorte Rorschach, Gossau und St.Gallen.

Universitäten: Im Bereich der Universität St.Gallen stehen, aufgrund von unzureichenden räumlichen Möglichkeiten, zum einen ein Ausbau und zum anderen langfristige Erneuerungsmassnahmen bei den bestehenden Gebäuden an. Die Erweiterung der Universität St.Gallen wird am Standort Platztor in St.Gallen erfolgen. ~~Im Weiteren ist am bestehenden Standort der Universität ein Neubau für ein Learning-Center geplant.~~

Kultur

Projekte aus dem Bereich Kultur (Lokremise, Schloss Werdenberg) konnten wesentlich dazu beitragen, das kulturelle Gefüge im Kanton auszubauen und zu stärken. Das Schloss Werdenberg bildet zusammen mit dem Städtli ein einmaliges Ensemble und befindet sich seit dem Jahr 1956 im Eigentum des Kantons St.Gallen. Die Lokremise als Industriedenkmal von nationaler Bedeutung ist an zentraler Lage ein spartenübergreifendes Kultur- und Begegnungszentrum für die Ostschweiz. Ebenfalls in der Stadt St.Gallen ist die Erneuerung des Theaters beschlossen und jene der Tonhalle geplant. Das Schloss Werdenberg, das Alte Bad Pfäfers, die Lokremise St.Gallen, sowie Konzert und Theater St.Gallen sind kantonale Kulturstandorte nach dem Kulturförderungsgesetz (sGS 275.1; abgekürzt KFG) und werden als solche vom Kanton gemäss den Bestimmungen des KFG unterstützt.

Das Alte Bad Pfäfers befindet sich seit April 2018 wieder im Eigentum des Kantons St.Gallen und ist ebenfalls ein Baudenkmal von nationaler Bedeutung. Es wird vielfältig kulturell genutzt und ist für den südlichen Teil des Kantons sowohl touristisch als auch historisch bedeutend.

Mit dem Klanghaus Toggenburg in Unterwasser (Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann) werden nicht nur in den urbanen Gebieten, sondern auch ausserhalb mittels Kulturbauten die Stärken der Regionen gefördert werden. Das Klanghaus soll zum musikalischen und architektonischen Zentrum für Naturtonmusik werden.

Die heutigen Standorte des Staatsarchivs werden aufgehoben und am Standort Waldau in St.Gallen ein Ersatzneubau erstellt.

Für die Kantonsbibliothek ist in Verbindung mit der Stadtbibliothek ein Ersatzneubau am Blumenmarkt in der Stadt St.Gallen geplant.

Gesundheit

Spitäler: Die Spitalimmobilien wurden per 1. Januar 2017 aus dem Portfolio des Kantons St.Gallen ausgegliedert. Die Sicherstellung der medizinischen Versorgung erfolgt im Kanton St.Gallen über vier Versorgungsregionen, die sich wie folgt gliedern:

- Region 1: Kantonsspital St.Gallen
- Region 2: Spitalregion Rheintal Werdenberg Sarganserland
- Region 3: Spital Linth
- Region 4: Spitalregion Fürstenland Toggenburg

Psychiatrie~~verbunde~~: ~~Die beiden Psychiatrieverbunde Psychiatrie St.Gallen Nord (PSGN) und Psychiatrische Dienste Süd (PDS) sind in Wil und Pfäfers ansässig. Zum Verbund Nord gehören die Betriebsstätten in St.Gallen, Rorschach, Wattwil sowie das Pflegeheim Eggfeld. Dem Sektor Süd sind die Betriebsstätten in Heerbrugg, Trübbach, Uznach und Rapperswil-Jona zugehörig.~~ Die Psychiatrie St.Gallen ist an neun Standorten in Wil, Pfäfers, St.Gallen, Rorschach, Wattwil, Heerbrugg, Sargans, Uznach und Rapperswil-Jona ansässig. Ebenfalls zum Standort Wil gehört das Pflegeheim Eggfeld. An den beiden Standorten Wil und Pfäfers wurde eine Planung zur Arealentwicklung gestartet. Am Standort Wil ist ein Neubau für eine Forensikstation geplant.

~~Zentrum für Labormedizin (ZLM): Der Eigentumsübertrag der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin erfolgt per 1. Januar 2020.~~

Volkswirtschaft

Fischereizentren: Nebst dem Standort in Weesen wurde für den Standort Rorschacherberg ein Ersatzneubau in Steinach erstellt.

Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen:
Art. 3 Abs. 4 RPG regelt, dass für öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen sachgerechte Standorte zu bestimmen sind. Insbesondere sollen

a. die regionalen Bedürfnisse berücksichtigt werden und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
b. Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
c. Nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

Im Richtplan werden die Standorte vorgesehener öffentlicher Bauten und Anlagen bezeichnet (Standortsicherung).

Der Richtplan zeigt zudem (soweit bekannt), wie bestehende Bauten und Anlagen, die ihren Verwendungszweck verloren haben, umgenutzt werden sollen (Nachnutzung). Es sind zurzeit keine weiteren Bauten und Anlagen bekannt, die nicht mehr benötigt werden und für die eine Nachnutzung noch offen ist.

Dokumentation

- Investitionsprogramm ~~2019 – 2028~~ 2023 – 2032
- Kantonsratsbericht (KR 40.10.10) Dezentrale Erfüllung von Kantonsaufgaben
- Kantonsratsbericht (KR 40.08.01) Förderung von Kulturinfrastruktur

BESCHLUSS

Standorte für öffentliche Bauten und Anlage

An folgenden Standorten sind Neu- oder Ersatzbauten sowie Erneuerungen und/oder Erweiterungen vorgesehen:

Standortgemeinde	*Vorhaben*	*Massnahme*
Altstätten	Regionalgefängnis Altstätten	Erweiterung
Sargans	Kantonsschule Sargans	Ersatzneubau
~~Sennwald~~	~~Unterhaltszentrum Strafanstalt Saxerriet~~	~~Neubau~~
St.Gallen	Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen	Erneuerung/Erweiterung
~~St.Gallen~~	~~Universität St.Gallen, Learning Center~~	~~Neubau~~
St.Gallen	Universität St.Gallen, Platztor	Neubau
~~St.Gallen~~	~~Zentrum für Labormedizin (ZLM)~~	~~Ersatzneubau~~
St.Gallen	Neues Staatsarchiv am Standort Waldau	Ersatzneubau
Wattwil	Berufs- und Weiterbildungszentrum Toggenburg	Erneuerung/Erweiterung
Wattwil	Kantonsschule Wattwil	Ersatzneubau

Standortgemeinde	*Vorhaben*	*Massnahme*
Wil	Psychiatrischen Klinik, Wil, Forensikstation	Neubau
Wildhaus-Alt St.Johann	Klanghaus Toggenburg	Neubau

Koordinationsstand Festsetzung
Federführung Hochbauamt ~~[für Universität St.Gallen, LearningCenter liegt Federführung bei Universität]~~
Beteiligt Nutzerdepartemente ~~[für Universität St.Gallen, Learning-Center ist Hochbauamt beteiligt]~~

Mobilfunkanlagen

BESCHREIBUNG

Zunehmende Bedeutung des Mobilfunks

Der Mobilfunk hat in den letzten Jahren eine immer grössere Bedeutung als Kommunikationsmittel erlangt; seine Bedeutung wird weiter zunehmen. Kundinnen und Kunden nutzen ihr Smartphone immer intensiver, der Bedarf an mobiler Datenmenge steigt exponentiell. Die heutigen wie auch die neuen Mobilfunkanbieterinnen wollen aus der wirtschaftlichen Notwendigkeit und der konzessionsrechtlichen Pflicht heraus ihre Netze rasch realisieren.

Neue Antennenstandorte

~~Um dem Kundenbedürfnis nach mehr Kapazität und höheren Geschwindigkeiten nachzukommen, werden die Mobilfunknetze mit 4G/LTE (Mobilfunk der vierten Generation und Nachfolgetechnologie von 3G/UMTS) und 4G+/LTE Advanced laufend ausgebaut und erfordern auch künftig noch neue Antennenstandorte. Voraussichtlich werden ab 2020 die Netze mit der nächsten Technologiegeneration 5G ergänzt und die GSM-Netze (Mobilfunk der zweiten Generation) ausser Betrieb genommen. Die erforderlichen Bandbreiten für 5G stehen nur oberhalb von 20 GHz zur Verfügung, weshalb der Einsatz von Kleinzellen am wahrscheinlichsten ist und damit eine erhebliche Anzahl neuer Antennenstandorte erwartet wird. Diese müssen in den nächsten Jahren innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes gefunden werden. Wie viele neue Standorte benötigt werden, hängt auch davon ab, wieweit die Standorte der verschiedenen Betreiber zusammengelegt werden können und wieweit bestehende Standorte auch für 5G verwendet werden können.~~ In der Schweiz wurde im Jahr 2019 mit der Einführung des Mobilfunks der fünften Generation (5G) begonnen. Dies ist die konsequente Weiterentwicklung der bisherigen digitalen zellulären Mobilfunksysteme 2G, 3G und 4G, welche alle mittels der Aussendung hochfrequenter elektromagnetischer Felder arbeiten. Der 5G-Mobilkommunikationsstandard bietet neue, über Sprachkommunikation und Breitband-Datenübertragung hinausgehende Möglichkeiten und wird daher als Kerntechnologie für die Digitalisierung der Industrie, automatisierte und vernetzte Verkehrssysteme, Internet der Dinge und viele andere technische Entwicklungen angesehen. Die meisten bestehenden Antennen in den städtischen Gebieten nutzen bereits das gesamte verfügbare Strahlungskontingent. Deshalb müssen neue Antennenstandorte innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes gefunden werden, um die 4G-Netzkapazität zu erhöhen (da sich das übertragene Datenvolumen fast jedes Jahr verdoppelt) und 5G zu implementieren. Wie viele neue Standorte benötigt werden, hängt neben dem Verhalten der Nutzenden den Tarifstrukturen der Mobilfunkfirmen und den Grenzwerten auch davon ab, wieweit die Standorte der verschiedenen Betreiber zusammengelegt werden können und wieweit bestehende Standorte auch für 5G verwendet werden können.

Unter dem Stichwort Elektrosmog werden in Fachkreisen wie auch in der Bevölkerung die Auswirkungen elektromagnetischer Strahlen sehr kontrovers diskutiert. Mit der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (SR 814.710; abgekürzt NISV) besteht dazu eine verbindliche Rechtsgrundlage. Die Verordnung trägt dem Schutz der Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung Rechnung.

Bewilligung von Mobilfunkantennen

Mobilfunkantennen gehören zur Infrastruktur für die Bauzonen und sind daher grundsätzlich im Baugebiet selbst unterzubringen. Nur ausnahmsweise können sie ausserhalb als standortgebunden erstellt werden: wenn sie aus funktechnischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind.

Bei Standorten innerhalb der Bauzone ist die Gemeinde Bewilligungsbehörde. Ausserhalb der Bauzone ist eine Zustimmung des kantonalen Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation erforderlich. Dabei geht es einerseits darum, die Versorgung aller Bevölkerungskreise mit Mobilfunkdiensten zu gewährleisten und anderseits Bevölkerung, Ortsbild und Landschaft vor schädlichen oder störenden Einwirkungen zu verschonen.

Dokumentation

- U. Walker, Baubewilligung für Mobilfunkantennen; bundesrechtliche Grundlagen und ausgewählte Fragen, in: Baurecht 1/2000, S. 3

BESCHLUSS

Grundsätze für die Bewilligung von Mobilfunkanlagen

Mobilfunkanlagen können ausserhalb des Baugebietes bewilligt werden, wenn

- sie standortgebunden, d.h. aus funktechnischen oder topographischen Gründen auf einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesen sind;
- wenn die Möglichkeiten, sie in eine bestehende Anlage zu integrieren (teilweise Änderung, etwa Hochspannungsmasten, Eisenbahnanlagen, bestehende Gewerbebauten usw.), ausgeschöpft werden;
- sichergestellt ist, dass die Anlagen von anderen Netzbetreibern mitbenutzt werden können;
- wenn die Anlagen soweit möglich mit den Netzlayouts der verschiedenen Netzbetreiber abgestimmt sind;
- der Eingriff in die Landschaft durch die Anlagen und deren Zuleitungen klein gehalten wird;
- sichergestellt ist, dass die Anlagen bei Fehlen des Bedarfs entfernt werden.

Die Standortabklärungen sind im Gesuch nachvollziehbar zu belegen.

Auf Anfrage nimmt der Kanton eine Grobbeurteilung der geplanten Antennennetze hinsichtlich der Bewilligungsfähigkeit der einzelnen Standorte vor. Dabei wirkt er darauf hin, dass Standorte von mehreren Netzbetreibern gemeinsam genutzt werden.

Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	~~Planungsamt~~ Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Beteiligt	Gemeinden, Amt für Umwelt~~schutz~~

Übertragungsleitungen

BESCHREIBUNG

Aus- und Umbau eines weitgehend bestehenden Netzes

Elektrische Übertragungsleitungen (Freileitungen oder unterirdische Kabelleitungen) dienen der Stromversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft in allen Teilen des Kantons. Die elektrische Energie wird über das Stromnetz transportiert, transformiert, verteilt und von Produzenten zu den Verbrauchern geleitet. Das Stromnetz wird mit unterschiedlichen Spannungen betrieben und in Netzebenen unterteilt. Netzebene 1 bezeichnet das national als auch grenzüberschreitende Übertragungsnetz, welches mit der Höchstspannung von 380 Kilovolt (kV) bzw. 220 kV betrieben wird. Netzebene 3 umfasst das Hochspannungsnetz von 36 kV bis unter 220 kV Spannung und erfüllt die überregionale Verteilfunktion. Netzebene 2 und 4 sind Transformationsebenen zwischen den Netzebenen. Die Stromversorgung der Bahnen erfolgt auf einem eigenen Leitungsnetz von 66 und 132 kV.

Der Aus- und Neubau der Netzebene 1 bzw. der Spannungsebenen 380 kV und 220 kV werden durch die übergeordneten Leitungsbauvorhaben des Bundes gemäss Sachplan Überragungsleitungen (SÜL) abgebildet. Im SÜL sind derzeit auch noch einzelne Leitungen und Anlagen des Bahnstromnetzes 132 kV enthalten. Seit Dezember 2013 werden jedoch keine SÜL-Verfahren für Bahnstromleitungen mehr durchgeführt, diese unterliegen nun dem Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS). Die Verteilernetzleitungen im Kanton St.Gallen auf Netzebene 3 im Spannungsbereich von 50 bis 110 kV sind weitestgehend gebaut. Ausbauten zur Leistungs- und Kapazitätserhöhung auf Netzebene 3 betreffen meist Erweiterungsvorhaben auf bestehenden Leitungszügen. Der Richtplan bezeichnet die st.gallischen Anliegen beim Ausbau des Leitungsnetzes der Netzebene 3 auf Kantonsgebiet und erbringt den Abstimmungsnachweis gegenüber entsprechenden Bundesvorhaben gemäss SÜL. Die AXPO (ehem. NOK), Swissgrid, SGSW, SN Energie und SAK sind die wesentlichen Netzbetreiber auf dem Kantonsgebiet. Die SBB betreibt ihr eigenes Leitungsnetz für die Bahnstromversorgung selbst.

Raumwirksamkeit von Übertragungsleitungen

Freileitungen benötigen Mastenkonstrukte, die in einem Abstand von 300 bis 500 Meter aufgestellt werden. Gittermaste können je nach Konstruktionsart eine Höhenentwicklung von 40 bis 80 Meter erreichen. Über weite Entfernungen bilden Leitungszüge grosse Bauwerke, die raumwirksam sind. Übertragungsleitungen bedürfen daher einer frühzeitigen Koordination mit räumlich bedeutsamen Interessen bereits auf Richtplanstufe. Konfliktpotentiale müssen im Zuge von Leitungsbauvorhaben frühzeitig identifiziert werden, um die relevanten Schutz- und Nutzungsinteressen zu bewerten und stufengerecht abzuwägen. Darüber hinaus müssen umweltrechtliche Aspekte berücksichtigt und Immissionsgrenzwerte zum Schutz von nichtionisierender Strahlung (SR

814.710; abgekürzt NSIV) eingehalten werden. Gleichzeitig ist die Schonung des Kulturlandes, Wald-, Naturschutz wie Boden- und Gewässerschutz von besonderer Bedeutung. Um Landschaftliche Auswirkungen zu vermeiden, sind vorrangig unterirdische verlegte Übertragungsleitungen sowie eine unauffällige Eingliederung in die Landschaft anzustreben.

Gesetzliche Vorgaben

Gemäss Art. 1 Elektrizitätsgesetz (SR 734.0; abgekürzt EleG) ist die Erstellung und der Betrieb von Starkstromanlagen der Oberaufsicht des Bundes unterstellt. Das Eidgenössische Strominspektorat (ESTI) ist federführende Genehmigungsbehörde und zuständig für das Plangenehmigungsverfahren. Für Anlagen, bei denen das ESTI Einsprachen nicht erledigen oder Differenzen mit den beteiligten Bundesbehörden nicht ausräumen konnte, ist das Bundesamt für Energie (BFE) Genehmigungsbehörde (Art. 16 Abs. 2 EleG). Für das Leitungsnetz der Bahnen ist das Bundesamt für Verkehr (BAV) zuständig. Die Kantone werden im Plangenehmigungsverfahren angehört. Dabei wird die kantonale Anhörung durch das AREG koordiniert, das seinerseits die betroffenen Gemeinden und Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern anhört. Artikel 15e Absatz 1 EleG konkretisiert die Vorschriften des Raumplanungsgesetzes (Art.13 SR 700; abgekürzt RPG) sowie der Raumplanungsverordnung (Art.14 SR 700.1; abgekürzt RPV) und bestimmt, dass Leitungsbauvorhaben mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher (Netzebene 1) im Sachplan festgesetzt werden müssen, da sie sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken. Solche Leitungen unterliegen damit grundsätzlich der Sachplanpflicht und gleichzeitig der Planungspflicht nach Art. 2 des RPG.

Die Detailprojektierung (örtliche Planung und Feinabstimmung) ist nicht Gegenstand der Sachplanung oder der Richtplanung. Diese erfolgt abschliessend im Plangenehmigungsverfahren nach der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.25; abgekürzt VPeA). Für Bauten und Anlagen, die der elektrischen Energieversorgung dienen, sind keine kantonalen Bewilligungen oder Nutzungspläne erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin von Stark- oder Schwachstromanlagen in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 16. Abs. 4 EleG).

Sachplan Übertragungsleitungen

Der Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL) beschreibt die grundlegenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der räumlichen Koordination von Leitungsbauvorhaben der Netzebene 1. Er greift die Konflikte mit den anderen Vorhaben und Interessen des Bundes sowie der Kantone auf und legt dar, wie diese Konflikte gelöst und die verschiedenen Ansprüche, insbesondere an Raum und die Umwelt, koordiniert werden können. Er sorgt somit für eine frühzeitige und umfassende Koordination bezüglich der Vorhaben auf Netzebene 1 mit weitreichenden Anforderungen an die Raumplanung und an den öffentlichen Interessen wie z.B. Landschafts- und Umweltschutz Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit der Stromversorgung.

Seitdem das Stromversorgungsgesetz 2008 in Kraft getreten ist, ergaben sich massgebliche Änderungen der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Stromnetze. Dies erforderte eine weitreichende Überarbeitung und Neustrukturierung des vorhergehenden Konzeptteils SÜL aus dem Jahr 2001.

Beilagen

- Übersichtskarte Netzebene 1, Übertragungsleitungen 220/380 kV und 66/132 kV

Dokumentation

- Sachplan Übertragungsleitungen November 2021, Version 1.5 UVEK
- Landschaftskonzept Schweiz Mai 2020, BAFU
- Elektrizitätsübertragung und Landschaftsschutz, Wegleitung für die landschaftsschonende Gestaltung von Übertragungsanlagen für elektrische Energie und Nachrichten, Eidgenössisches Departement des Innern, 1980

BESCHLUSS

Grundsätze für die Beurteilung von Leitungsvorhaben

Bei der Beurteilung von Leitungsbauvorhaben der Netzebene 1 und 3 gelangen die folgenden Grundsätze – die entsprechenden Anliegen werden sowohl beim SÜL wie auch im Plangenehmigungsverfahren vertreten – zur Anwendung:

- Sichere Versorgung des Kantons mit Elektrizität gewährleisten;
- Nutzung von bestehenden Trassen;
- Bündelung mit bestehenden Leitungen oder andern Infrastrukturanlagen;
- Lösungen für unterirdisch verlegte Übertragungsleitungen sind zu bevorzugen;
- Siedlungsgebiete sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete von Leitungen freihalten und genügend Abstand zu Schutzobjekten einhalten; wo dies nicht möglich ist, Lösungen mit unterirdischer Kabelverlegung suchen;
- Leitungsführungen möglichst an landschaftliche Linien legen;
- Einhaltung der Anforderungen nach NISV sicherstellen;
- Abstimmen mit andern Nutzungen und eigenen Planungen.

Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Beteiligt	Amt für Umwelt

Leitungsbauvorhaben gemäss Sachplan Übertragungsleitungen Netzebene 1

Die zuständigen Behörden von Kanton und Gemeinden beurteilen die Leitungsbauvorhaben sowohl im Sachplanverfahren wie auch im Plangenehmigungsverfahren anhand der vorstehenden Grundsätze. Wo Korridore für Leitungen bekannt sind, nehmen die Behörden von Kanton und Gemeinden mit den Netzbetreiberinnen Kontakt auf, wenn die eigene Tätigkeit in Konflikt mit der entsprechenden Leitung kommen könnte. Damit die Abstimmung sachgerecht erfolgen kann, werden die Netzbetreiberinnen eingeladen, ihre Vorhaben rechtzeitig bekannt zu geben.

Nr.	*Anlage/Vorhaben*	*Koordinationsstand SÜL*
823	Sargans–Landquart 132 kV	Vororientierung
606	Mörschwil–Schwaderloh 380 kV	Vororientierung
608	Benken–Grynau 380 kV	Vororientierung
609	Sarelli–Montlingen 380 kV	Vororientierung

Koordinationsstand Festsetzung
Federführung Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Beteiligt Amt für Umwelt

Neu- und Umbauten im Verteilnetz bis 110 kV Netzebene 3

Die zuständigen Behörden von Kanton und Gemeinden beurteilen im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für Leitungsbauvorhaben der Netzbetreiberinnen im Verteilnetz bis 110 kV gemäss den vorstehenden Grundsätzen. Die Behörden teilen der Netzbetreiberinnen mit, wenn ihre eigene Tätigkeit in Konflikt mit den Leitungen geraten könnte. Die Netzbetreiberinnen werden eingeladen, ihre Vorhaben frühzeitig zu melden, damit die notwendige Abstimmung erfolgen kann.

Koordinationsstand Festsetzung
Federführung Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Beteiligt Amt für Umwelt, Gemeinden

Übersichtskarte Netzebene 1 (Übertragungsleitungen 220 / 380 kV und 66 / 132 kV)

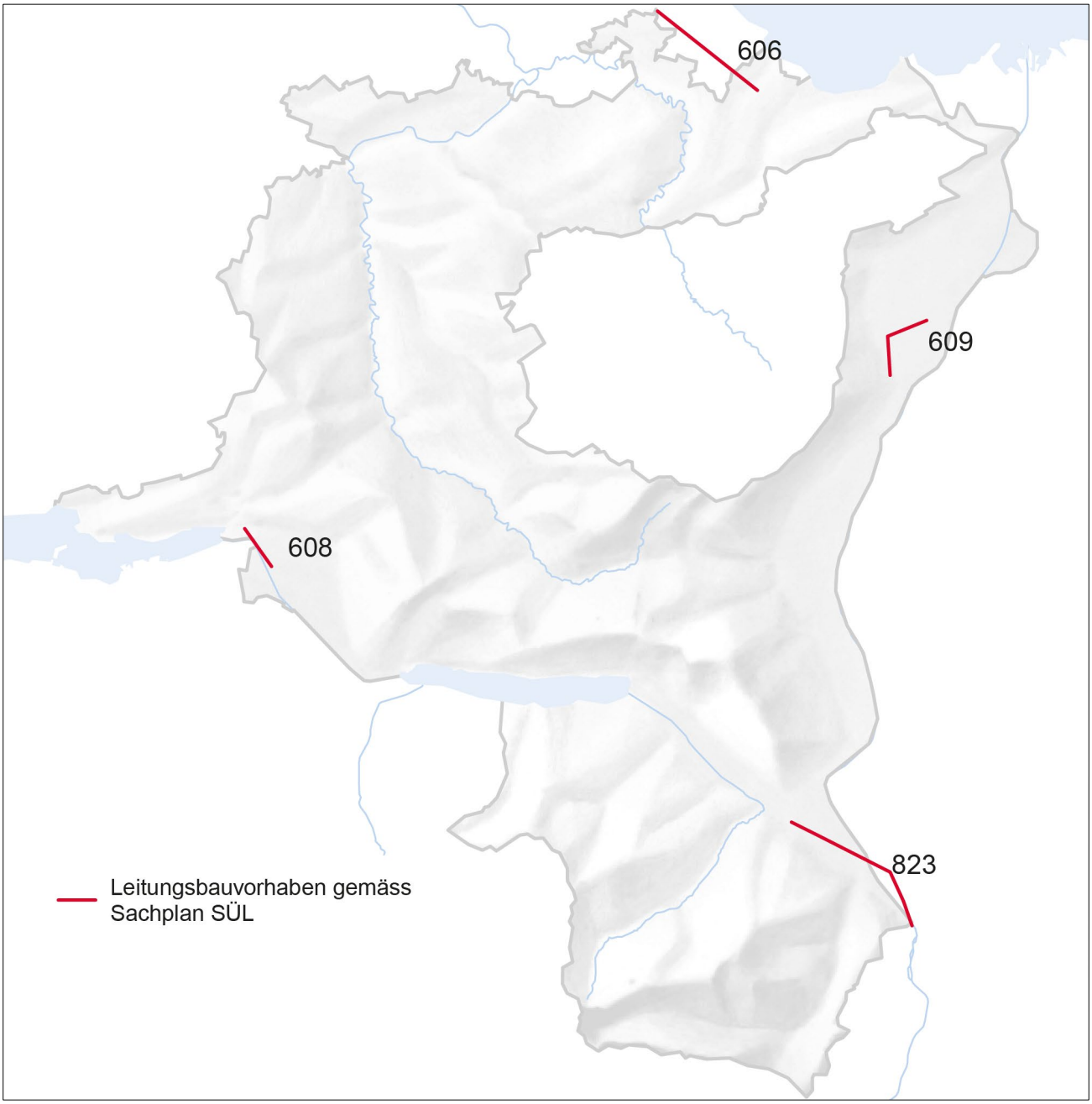

Windenergieanlagen

BESCHREIBUNG

Windenergie in der Energiestrategie 2050 und im Energiegesetz

Im Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk das revidierte Energiegesetz (SR 730.0; abgekürzt EnG) zur Umsetzung der Energiestrategie 2050 angenommen. Ein Pfeiler der Energiestrategie 2050 ist der Ausbau der Erneuerbaren Energien. Bis 2050 soll die Windenergieproduktion in der Schweiz auf 4 300 GWh/a ausgebaut werden und so rund 7 Prozent des gesamtschweizerischen Stromkonsums decken.

Im EnG wurden die Voraussetzungen für die Förderung und die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien und insbesondere der Windkraft verbessert. So wird der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien ein nationales Interesse zuerkannt. Damit wird die Energieproduktion in der Interessenabwägung grundsätzlich gleich stark gewichtet wie andere nationale Interessen, etwa im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. Für die Windenergie gilt das nationale Interesse gemäss Art. 9 Abs. 3 Energieverordnung (SR 730.01; abgekürzt EnV) ab einer erwarteten Produktion eines Windparks von 20 GWh/a.

In Art. 10 EnG wurde auch der Planungsauftrag an die Kantone erteilt, die geeigneten Gebiete für die Windkraftnutzung im kantonalen Richtplan festzulegen. Gleichzeitig wurde diese Planungspflicht und der Planungsauftrag auch im Art. 8b des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) verankert.

Konzept Windenergie Bund

Das Konzept Windenergie des Bundes zeigt auf, wie die Bundesinteressen und weitere Interessen angemessen und rechtskonform in der Windenergieplanung berücksichtigt werden. Um die grösstmögliche Planungssicherheit zu erhalten, orientiert sich die Windenergieplanung im Kanton St.Gallen umfassend an den behördenverbindlichen Vorgaben des Konzepts Windenergie und berücksichtigt auch die meisten Empfehlungen des Konzepts.

Raumwirksamkeit von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen weisen Masthöhen von 130 Meter und Rotordurchmesser von etwa 140 Meter auf, sodass solche Anlagen eine Höhenentwicklung bis zu 200 Meter erreichen können. Damit sind sie raumwirksam und bedürfen einer frühzeitigen Koordination mit weiteren Interessen bereits auf Richtplanstufe. Besonders anspruchsvoll ist die Abwägung zwischen Nutzungsinteressen und Schutzinteressen. Dies gilt insbesondere, da sowohl der Windenergieproduktion in Windparks mit einem Produktionspotential von >20 GWh/a als auch vielen Schutzinteressen z.B. aus den Bereichen Umwelt, Landschaft, Militär oder Luftfahrt ein nationales Interesse zukommt. In einer umfassenden

Interessenabwägung gilt es festzulegen, ob und welche Eingriffe in die Schutzinteressen verhältnismässig und gerechtfertigt sind. Auf der Stufe der kantonalen Richtplanung kann dies insbesondere durch die Prüfung von allenfalls geeigneteren Alternativen erfolgen, in den nachfolgenden Planungsstufen können auch die möglichen Ersatzmassnahmen in die Interessenabwägung mit einbezogen werden.

Priorität Eignungsgebiete

Für die Zielerreichung der Energiestrategie 2050 erfolgt die Produktion primär in den ausgeschiedenen Eignungsgebieten für Windenergie. Die Koordination und Konzentration von Windenergieanlagen entspricht zudem wichtigen Grundsätzen der Raumplanung. Einzelanlagen sind ausschliesslich an Standorten energieintensiver Unternehmen zur Eigenversorgung zulässig.

Bedeutung der Windenergie für die Versorgungssicherheit

Die Windenergieproduktion kann einen wichtigen Beitrag zur Stromversorgungssicherheit in der Schweiz leisten. Windenergieanlagen produzieren etwa zwei Drittel des Stroms im Winterhalbjahr und ergänzen somit ideal andere erneuerbare Energien wie Wasserkraft und Sonnenenergie.

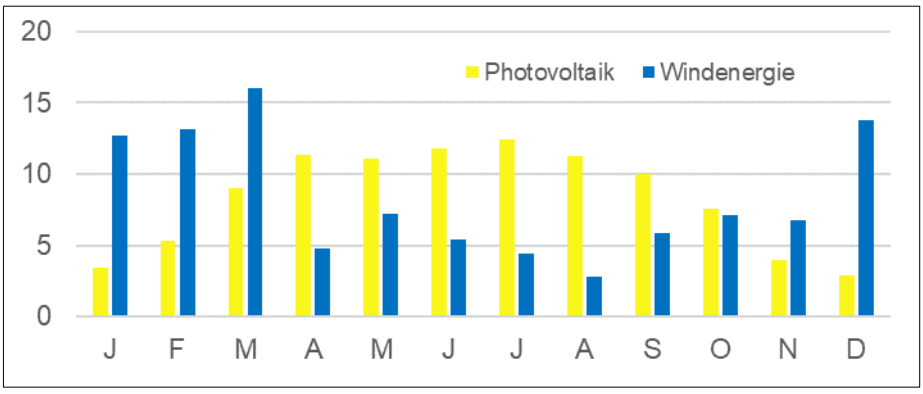

Anteile an der Jahresproduktion in Prozent von exemplarischen Wind- und PV-Anlagen in der Schweiz.

Windenergie im Energiekonzept des Kantons St.Gallen

Das Energiekonzept des Kantons St.Gallen orientiert sich am Ziel «Netto-Null». Ab spätestens 2050 sollen nicht mehr Treibhausgase ausgestossen werden, als natürliche und technische Speicher aufnehmen können. In der Botschaft zum Energiekonzept hat die Regierung bis 2030 einen Ausbau der jährlichen erneuerbaren Energieproduktion (Wärme und Strom) von heute 2'000 GWh/a um zusätzliche 1'100 GWh/a festgehalten. Davon soll durch die Windenergie ein Beitrag von ca. 80 GWh/a beigetragen werden. Über den Zeithorizont 2030 wird kein Ausbauziel festgelegt.

Eignungsgebiete für Windpärke
Grundlagenstudie mit Interessenabwägung

Der Ausbau der Windenergie erfolgt in Gebieten, in denen das Nutzungsinteresse aufgrund der guten Standortvoraussetzungen die allfällig vorhandenen Schutzinteressen überwiegt. Basis dafür bildet eine umfassende Interessenabwägung, in welcher die relevanten Interessen ermittelt, bewertet und gegeneinander abgewogen wurden. In der Interessenabwägung wurden sowohl die

Bundesinteressen gemäss dem Konzept Windenergie als auch kantonale Interessen berücksichtigt. Als Ergebnis der Interessenabwägung resultieren 17 Eignungsgebiete, wobei in einigen Gebieten eine Festsetzung aufgrund von aktuell bestehenden Konflikten mit Bundesinteressen noch nicht möglich ist.

Um das Ausbauziel für die Windkraft gemäss der Energiestrategie 2050 des Bundes zu erreichen, ist gemäss dem Konzept Windenergie ein Beitrag des Kantons St.Gallen von 130-400 GWh/a notwendig. Eine grobe Abschätzung des maximalen Produktionspotenzials bei einer vollständigen Realisierung aller festgesetzten Eignungsgebiete ergibt ein Potenzial von rund 440 GWh/a. Allerdings kann weder davon ausgegangen werden, dass für alle Eignungsgebiete konkrete Projektabsichten bestehen, noch, dass alle Eignungsgebiete den weiteren für einen Bau von Windenergieanlagen erforderlichen raumplanerischen Prozess (inkl. Umweltverträglichkeitsprüfung) erfolgreich durchlaufen. Aus den weiteren Planungsschritten können sich Erkenntnisse ergeben, welche die Erstellung von Windenergieanlagen in einzelnen (Teil-)Gebieten verunmöglichen oder wirtschaftlich uninteressant machen.

Grenzüberschreitende Abstimmung

Bei Eignungsgebieten an der Kantonsgrenze ist frühzeitig und stufengerecht eine Koordination mit den Nachbarkantonen oder Nachbarländern vorzunehmen.

Kantonaler Sondernutzungsplan

Gemäss Art. 32 Abs. 1 PBG kann die Regierung zur Wahrung kantonaler oder wesentlicher regionaler Interessen kantonale Sondernutzungspläne erlassen, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht. Die im Richtplan festgelegten Eignungsgebiete richten sich auf Windpärke von nationalem Interesse aus. Da einerseits die Versorgungssicherheit mit Elektrizität – vorab auch im Winter – eine zentrale Bedeutung für die Schweiz sowie für den Kanton St.Gallen hat und somit von grossem kantonalen Interesse ist und andererseits häufig eine gemeindeübergreifende Koordination erforderlich ist (grenzüberschreitende Wirkung), wird der kantonale Sondernutzungsplan als Leitverfahren eingesetzt. Die betroffenen politischen Gemeinden sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen.

Verfahren

Das generelle Planungsverfahren für die Planung von Windenergieanlagen kann zusammengefasst in 5 Schritte mit unterschiedlichen Zuständigkeiten aufgeteilt werden:

1. Der Bund schafft mit der Gesetzgebung im RPG und EnG sowie den behördenverbindlichen Vorgaben im Konzept Windenergie die Rahmenbedingungen für die Windenergieplanung.
2. Der Kanton bezeichnet basierend auf seinem Energiekonzept und den Bundesvorgaben die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung im kantonalen Richtplan, ergänzt mit der Feststellung, dass ein kantonaler Sondernutzungsplan auf Grundlage von Art. 32 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731; abgekürzt PBG) vorzusehen ist.

3. Projektträger nehmen die Planung in den festgesetzten Eignungsgebieten auf und prüfen in detaillierten Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudien die Realisierbarkeit der Windpärke. Sie erarbeiten die Grundlagen für die Sondernutzungsplanung (Leitverfahren) und gestützt darauf den Umweltverträglichkeitsbericht als Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung.
4. Die zuständigen kantonalen Stellen führen das Sondernutzungsplanverfahren sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Die Regierung erlässt den kantonalen Sondernutzungsplan für Windenergieanlagen. Die betroffenen politischen Gemeinden werden frühzeitig in die Planung einbezogen.
5. Die Projektträger holen die Baubewilligung und die weiteren nötigen Bewilligungen ein. Das Baubewilligungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der jeweiligen Standortgemeinden.

Verwaltungsrechtliche Verträge

Gemäss Art. 65 PBG kann der Kanton und die politische Gemeinde mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen. In diesen können u.a. die Zurverfügungstellung von Anteilen an Planungsmehrwerten für bestimmte Aufgaben im öffentlichen Bereich geregelt werden. Ob und welche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern von einem allfälligen Planungsmehrwert profitieren, wird sich erst auf Stufe der Machbarkeit bzw. Sondernutzungsplanung erweisen. Es empfiehlt sich daher, die gemeinwirtschaftlichen Interessen der Gemeinden bereits bei der Erarbeitung der Wirtschaftlichkeits- und Machbarkeitsstudien frühzeitig miteinzubeziehen und entsprechende Erwartungshaltungen frühzeitig zu deklarieren.

Einzelanlagen

Energieintensive Wirtschaftszweige im Energierecht

Energieintensive Wirtschaftszweige im internationalen Wettbewerb, stehen vor der Herausforderung, ihre CO_2-Fracht stetig zu vermindern und/oder erneuerbare Energien einzusetzen, so dass ihre Kunden ihre anspruchsvollen Klimaschutzziele erfüllen können. Windenergieanlagen als Teil der betrieblichen Infrastruktur stärken die Wettbewerbsfähigkeit dieser Wirtschaftszweige. Um die Wettbewerbsfähigkeit der energieintensiven Wirtschaftszweige im internationalen Wettbewerb zu erhalten, hat auch der Gesetzgeber auf Bundesebene Vorkehrungen getroffen. So wird Betreibern von Anlagen bestimmter Wirtschaftszweige die CO_2-Abgabe auf Gesuch hin zurückerstattet, sofern sie sich gegenüber dem Bund verpflichten, die Treibhausgasemissionen in einem bestimmten Umfang zu vermindern (Verminderungsverpflichtung) und jedes Jahr darüber Bericht zu erstatten (nach Art. 31 Bundesgesetz über die Reduktion der CO_2-Emissionen [SR 641.71; abgekürzt CO_2-Gesetz]).

Voraussetzungen

Voraussetzung ist namentlich eine gültige Zielvereinbarung gemäss Art. 41 EnG mit dem Bund. Dieses Zielvereinbarungssystem ist gut etabliert und hat sich auch im kantonalen Vollzug des Grossverbrauchermodells (vgl. Art. 18 und 19 EnG) bewährt.

Verfahren

Einzelanlagen sind an Standorten von Unternehmen zugelassen, welche die obengenannte Voraussetzung erfüllen und wenn anhand der Schutz-/Nutzenmatrix dargelegt werden kann, dass eine realistische Chance für den Bau von

einzelnen Windenergieanlagen besteht. Einzelanlagen bedürfen aufgrund ihrer gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan.

Klein- und Mikrowindanlagen

Kleinwindanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu 30 m und Mikrowindanlagen benötigen keinen Richtplaneintrag.

Innerhalb der Bauzone erfolgt die Beurteilung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Planungs- und Umweltrecht (Zonenkonformität, Emissionen, Auswirkungen auf Lebensräume, Ortsbildschutz etc.) im Baubewilligungsverfahren.

Ausserhalb der Bauzonen erfolgt die Beurteilung im Baubewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb der Bauzone. Kleinwindanlagen sind nur in Ausnahmefällen möglich, namentlich zu Test- und Forschungszwecken oder für die Eigenversorgung in abgelegenen Gebieten, sofern dies zu Autarkiezwecken erforderlich ist.

Beilagen

- Übersichtskarte Eignungsgebiete für die Windenergienutzung
- Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen

Dokumentation

- Ermittlung Eignungsgebiete Windenergie Kanton St.Gallen, Erläuterungsbericht, georegio ag Burgdorf, November 2022
- Ermittlung Eignungsgebiete Windenergie Kanton St.Gallen, Steckbriefe der Eignungsgebiete, georegio ag Burgdorf, November 2022
- Konzept Windenergie, Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen, Bundesamt für Raumentwicklung, 2020.
- St.Galler Energiekonzept 2021–2030, August 2020

BESCHLUSS

Grundsätze für die kantonale Windenergieplanung

Die Eignungsgebiete für die Windenergienutzung werden ermittelt und im kantonalen Richtplan festgelegt. Die Windenergieproduktion erfolgt prioritär in den festgelegten Eignungsgebieten, die übrigen Gebiete sind grundsätzlich von planungspflichtigen Windenergieanlagen freizuhalten. Die Festlegung der Eignungsgebiete erfolgt unter Berücksichtigung einer stufengerechten Interessenabwägung. Eignungsgebiete sind räumlich zusammenhängende Flächen, in denen die Nutzungsinteressen an der Windenergieproduktion die Schutzinteressen überwiegen. Die Gewichtung der Schutz- und Nutzungsinteressen wird im Erläuterungsbericht offengelegt und basiert auf der Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen gemäss Beilage. Konflikte der Windenergienutzung mit Schutzinteressen werden zur Berücksichtigung für die nachgeordnete Planung in Steckbriefen der Eignungsgebiete bezeichnet.

Einzelanlagen sind ausschliesslich an Standorten energieintensiver Unternehmen für die erforderliche Eigenversorgung zulässig. Massgebend für die Interessenabwägung ist die Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen gemäss Beilage.

Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Beteiligt	Amt für Wasser und Energie, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Windenergieproduktion 2050

Der Kanton St.Gallen leistet seinen Beitrag zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien und für die Windenergie gemäss der Energiestrategie 2050 des Bundes. In den Eignungsgebieten soll insgesamt folgende jährliche Windenergieproduktion erreicht werden:

- bis 2035: 100 GWh/a;
- bis 2050: ≥ 300 GWh/a

Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Amt für Wasser und Energie
Beteiligt	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

In den Eignungsgebieten mit Koordinationsstand Festsetzung ergibt die Interessenabwägung ein überwiegendes Interesse an der Windenergieproduktion, sie erfüllen die Voraussetzungen gemäss Art. 8b RPG und Art. 10 EnG.

Zur Schonung der Ressourcen werden in diesen Gebieten Windpärke mit nationalem Nutzungsinteresse gemäss Art. 9 EnV und mindestens drei Windenergieanlagen angestrebt. Die in den Eignungsgebieten betroffenen Schutzinteressen (ausgewiesen in den Steckbriefen) sind in der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen und wo nötig entsprechende Ersatz- bzw. Ausgleichsmassnahmen vorzusehen. Die Schutzinteressen stehen der Erstellung eines Windparks aber nicht grundsätzlich entgegen.

Für folgende im Richtplan festgesetzten Eignungsgebiete gilt der kantonale Sondernutzungsplan (Art. 32 PBG) als Leitverfahren.

Standortgemeinden	*Standortbezeichnung*	*Gebiet Nr.*
Balgach, Berneck, Rebstein	Klee / Rappentobel	2
Altstätten	Gätziberg	4
Oberriet, Rüthi	Sand / Loseren	6
Altstätten (Lienz), Rüthi, Sennwald	Sennwalder Au / Büchel	7

Standortgemeinden	*Standortbezeichnung*	*Gebiet Nr.*
Buchs, Sevelen, Wartau	Weite / Valpilär	8
Bad Ragaz, Pfäfers	Guschachopf / Girenbüel	10
Bad Ragaz, Pfäfers, Vilters-Wangs	Pizolhütte / Laufböden	11
Flums, Quarten	Flumserberg / Maschgenkamm	16
Eschenbach, Wattwil	Laad	21
Bütschwil-Ganterschwil, Mosnang, Wattwil	Krinau	24
Wil	Boxloo	31
St.Gallen	Waldegg	37

Falls durch die Gemeinde(n) oder Projektträger der Nachweis erbracht werden kann, dass unter Anwendung der Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen gemäss Beilage ein überwiegendes und nationales Interesse an der Nutzung von Windenergie besteht, kann die Aufnahme weiterer Eignungsgebietes geprüft werden.

Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Beteiligt	Amt für Wasser und Energie, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Weitere Eignungsgebiete

In den als Vororientierung und Zwischenergebnis bezeichneten Eignungsgebieten ist regelmässig (mindestens aber alle fünf Jahre oder auf Antrag von Gemeinden oder Projektträgern) zu prüfen, ob sich die Rahmenbedingungen hinsichtlich der bestehenden Konflikte so verändert haben, sodass eine Festsetzung möglich wird. Der Kanton setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür ein, dass die bestehenden Konflikte im Sinne der Windenergienutzung gelöst werden können.

Auf Antrag von Gemeinden oder Projektträgern wird für diese Eignungsgebiete eine Festsetzung geprüft. Voraussetzung ist, dass die Projektträger die nötigen Nachweise für die Berücksichtigung der im Steckbrief bezeichneten hauptsächlichen Konflikte erbringen. Der Nachweis muss hinsichtlich der bezeichneten Konfliktpunkte mit Relevanz auf Stufe Richtplanung erfolgen, die weiteren Schutzinteressen werden auf Stufe Nutzungsplanung berücksichtigt.

Standortgemeinden	*Standortbezeichnung*	*Koordinationsstand*	*Gebiet Nr.*
Bad Ragaz, Mels, Sargans, Vilters-Wangs, Wartau	Rheinau	Vororientierung	9
Pfäfers	St.Margrethenberg	Zwischenergebnis	12

Standortgemeinden	*Standortbezeichnung*	*Koordinationsstand*	*Gebiet Nr.*
Schänis	Witöfeli / Steinerriet	Vororientierung	17
Kirchberg, Mosnang	Hamberg / Alvensberg	Vororientierung	30
Andwil, Gaiserwald, Gossau, Waldkirch	Tannenberg	Vororientierung	34

Koordinationsstand Siehe Tabelle
Federführung Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Beteiligt Projektträger, Amt für Wasser und Energie, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Einzelanlagen für energieintensive Produktionsstätten

Betriebsstätten von Unternehmen aus Wirtschaftszweigen, die gemäss Anhang 7 der Verordnung über die Reduktion der CO_2-Emissionen (SR 641.711, abgekürzt CO_2-Verordnung) von der Abgabenbefreiung oder gemäss Art. 39 EnG von der Rückerstattung des Netzzuschlags profitieren, können Antrag auf einen Richtplaneintrag für Windenergieanlagen auf ihrem Betriebsareal stellen. Die Betriebsstätten besitzen zum Zeitpunkt der Antragstellung eine gültige Zielvereinbarung gemäss Art. 41 EnG mit dem Bund.

Einzelanlagen sind an idealen Standorten, an denen kaum Schutzinteressen betroffen sind, zugelassen. Sie müssen durch Unternehmen betrieben werden, welche die obenstehenden Voraussetzungen erfüllen.

Ob gewisse Eingriffe in Schutzinteressen möglich sind, hängt vom Produktionspotenzial der Anlage ab. Die zulässigen Eingriffe richten sich nach der Schutzklasse der betroffenen Schutzgebiete und dem Produktionspotenzial der Einzelanlage gemäss der Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen der Beilage.

Für einen Richtplaneintrag ist eine Machbarkeitsstudie zu erstellen. Die Machbarkeitsstudie umfasst mindestens folgende Punkte:

- Erläuterung der Standortwahl inkl. verlässlichem Nachweis zum Produktionspotenzial (Windmessung).
- Aufzeigen der Eignung des Standortes unter Anwendung der Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen gemäss Beilage.
- Aufzeigen der Auswirkungen der Anlage beim Bau und Betrieb auf Raum und Umwelt sowie Darlegen der Massnahmen zur Lösung von Konflikten. Bei Anlagen, welche die Schwelle für die UVP-Pflicht nicht erreichen, sind die entsprechenden Auswirkungen auf Raum und Umwelt sowie mögliche Massnahmen in vergleichbarer Weise aufzuzeigen.

Für Einzelstandorte kommt der kommunale Sondernutzungsplan als Leitverfahren zur Anwendung. Nach der Aufnahme im kantonalen Richtplan ist eine entsprechende Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung notwendig.

Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Beteiligt	Betriebsstätte, Gemeinde, Amt für Wasser und Energie, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Rückbau

Wird der Betrieb einer Windenergieanlage definitiv eingestellt, so sind die Anlagen auf Kosten der Eigentümerschaft zu entfernen. Über den Rückbau der Nebenanlagen wie Trafostationen, Leitungen, Zufahrten usw. entscheidet die zuständige Behörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. Die Sicherstellung der Finanzierung des Rückbaus ist im Baubewilligungsverfahren zu regeln.

Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Gemeinden
Beteiligt	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Amt für Wasser und Energie, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Übersichtskarte Eignungsgebiete für die Windenergienutzung

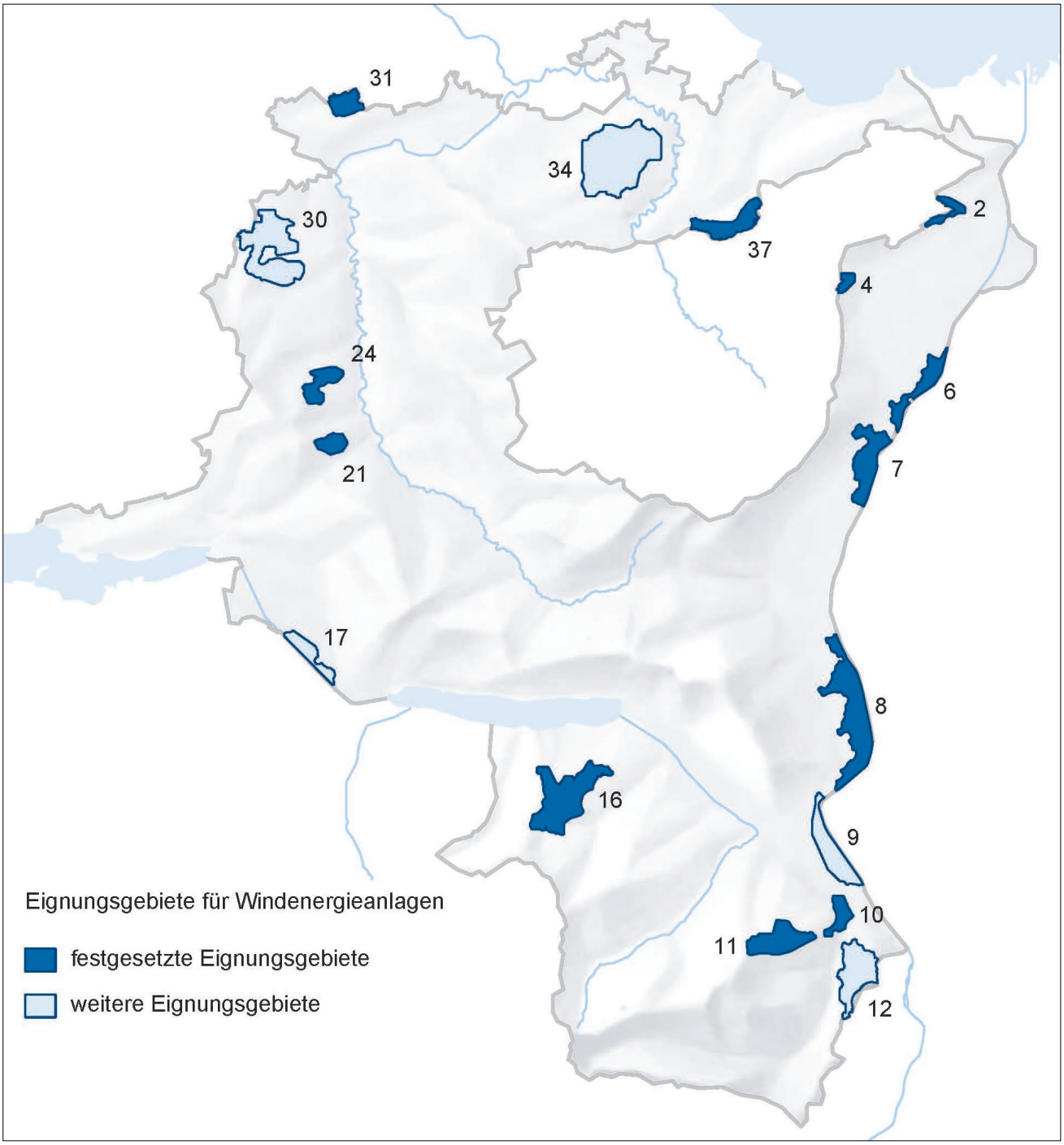

Matrix Schutzinteressen / Nutzungsinteressen

Beurteilung der Schutzinteressen für Einzugsgebiete und Einzelanlagen

Die Matrix führt auf der Vertikalachse drei Schutzklassen mit den wichtigsten Schutzkriterien auf:

- Ausschlussgebiet (Schutzklasse 1):
  Keine Interessenabwägung → keine Windenergienutzung möglich, da Projekte aufgrund übergeordnetem Recht nicht bewilligungsfähig sind.
- Sehr wertvolles Gebiet (Schutzklasse 2):
  Schutzinteressen werden grundsätzlich stärker gewichtet als Nutzungsinteressen. Eine Nutzung ist nur in Ausnahmefällen und mit sehr hohen Auflagen möglich.
- Wertvolles Gebiet (Schutzklasse 3):
  Vorbehaltsgebiet mit Interessenabwägung; Schutz- und Nutzungsinteressen müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Eine Nutzung ist nur mit Auflagen möglich. Die Auflagen richten sich nach den Schutzzielen.

Beurteilung der Nutzungsinteressen für Eignungsgebiete

Auf der Horizontalachse der Schutz-/Nutzungsmatrix wird das Nutzungsinteresse in drei Bereiche unterteilt:

- Kleines Nutzungsinteresse
  - < 3 GWh/J. Produktionspotenzial und exzellente, sehr gute oder gute Windverhältnisse
  - 3 - 10 GWh/J. Produktionspotenzial und knappe Windverhältnisse
- Mittleres Nutzungsinteresse
  - > 10 GWh/J. Produktionspotenzial und knappe Windverhältnisse
  - 3 - 10 GWh/J. Produktionspotenzial und sehr gute oder gute Windverhältnisse
- Grosses Nutzungsinteresse
  - > 20 GWh/J. Produktionspotenzial (Nationales Interesse)
  - > 10 GWh/J. Produktionspotenzial und exzellente, sehr gute oder gute Windverhältnisse
  - 3 - 10 GWh/J. Produktionspotenzial und exzellente Windverhältnisse

Die Windverhältnisse wurden in folgende Kategorien unterteilt:

Kategorie	*Mittlere Windleistung*	*Mittlere Windgeschwindigkeit (als Vergleich)*
knapp	100 <200 W/m²	4.5 -< 5 m/sec
gut	200 <300 W/m²	5 - < 5.5 m/sec
sehr gut	300 <400 W/m²	5.5 -6 m/sec
exzellent	≥ 400 W/m²	≥ 6 m/sec

Beurteilung der Nutzungsinteressen für Einzelanlagen

Auf der Horizontalachse der Schutz-/Nutzungsmatrix wird das Nutzungsinteresse in zwei Bereiche unterteilt:

- Kleines Nutzungsinteresse
  - < 5 GWh/J. Produktionspotenzial
- Mittleres Nutzungsinteresse
  - > 5 GWh/J. Produktionspotenzial

Matrixbeschrieb

Schwarz

Ausschluss
In den schwarz gefärbten Bereichen der Matrix wird der Bau von Windenergieanlagen von übergeordnetem Recht ausgeschlossen.

Rot

Schutzinteressen werden grundsätzlich stärker gewichtet als Nutzungsinteressen
In den rot gefärbten Bereichen der Matrix haben Schutzinteressen grundsätzlich Vorrang vor Nutzungsinteressen. In Ausnahmefällen ist eine Nutzung mit sehr hohen Auflagen möglich.

Orange

Schutz- und Nutzungsinteressen müssen gut aufeinander abgestimmt sein
In den orange gefärbten Bereichen der Matrix müssen Schutz- und Nutzungsinteressen gut aufeinander abgestimmt sein. Neue Windenergieanlagen können nur unter Auflagen bewilligt werden. Die Auflagen richten sich nach den Schutzzielen. Solche Auflagen können beispielsweise sein: Betriebseinschränkungen, eine Verschiebung des ursprünglich gewählten Standortes oder Auflagen betreffend dem Umgang mit der umliegenden Fläche.

Grün

Nutzungsinteressen werden grundsätzlich stärker gewichtet als Schutzinteressen
Im grün gefärbten Bereich der Matrix werden Nutzungsinteressen stärker gewichtet als Schutzinteressen. Beide müssen gut aufeinander abgestimmt sein. Neue Windenergieanlagen können im Rahmen des geltenden Rechts und den damit verbundenen Auflagen (z.B. Standortgebundenheit im Wald nach Waldgesetzgebung und Lärm nach Lärmschutzverordnung), jedoch in der Regel ohne erhöhte Auflagen bewilligt werden. Betriebseinschränkungen für die Beeinträchtigung von Fledermäusen und Vögel sind möglicherweise trotzdem einzuhalten.

Auch in den von der Matrix nicht erfassten Gebieten können noch Schutzinteressen betroffen sein, die auf kantonaler Richtplanstufe nicht relevant sind oder sich räumlich noch nicht abschliessend abgrenzen lassen. So sind etwa provisorische Grundwasserschutzzonen und -areale rechtskräftig auszuscheiden, bevor ein Vorhaben beurteilt und realisiert werden kann.

Schutz- / Nutzungsmatrix

Schutzinteresse			klein	mittel	gross
	• Bauzonen mit Puffer (Lärmschutz) • Moorlandschaften von nationaler Bedeutung • Flach-, Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung • Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung • Auen- und Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung • Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung • Grundwasserschutzzonen S1 und S2 • Grundwasserschutzareale differenzierte und zukünftige S1 und S2 (ohne zukünftige S3) • Seen und Fliessgewässer • Schützenswerte archäologische Fundstellen	**Ausschluss-gebiete** (Schutzklasse 1)			
	• BLN-Gebiete • Perimeter der ISOS-Objekte von nationaler Bedeutung • Perimeter der UNESCO Welterbestätten • Wildtierpassagen von Nationalstrassen (300 m Abstand) • VAEW-Gebiete (Abgeltung von Einbussen der Wasserkraftnutzung) • Moore, Trockenwiesen, Amphibienlaichgebiete, Auen von regionaler Bedeutung Waldreservate • Lebensraum Kerngebiete des Bartgeiers • Lebensraum Kerngebiete des Auerhuhns • Zivilluftfahrt: Flugplätze, Hindernisbegrenzungsflächen • Militärluftfahrt und militärische Anlagen • Meteorologische Messinstrumente (Abstand 5 km)	**Sehr wertvolle Gebiete** (Schutzklasse 2)			
	• Sichtachsen von und zu UNESCO Welterbestätten • Sichtachsen von und zu nationalen ISOS-Objekten • Perimeter ISOS-Objekte von regionaler Bedeutung • IVS-Objekte mit viel Substanz und mit Substanz • Lebensraum Schongebiete sowie kantonale Landschaftsschutzgebiete • archäologische Fundstellen • Geotope von nationaler Bedeutung • Lebensraum Kerngebiete • Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung und Wildtierpassagen von Nationalstrassen (300 - 500 m Abstand) • eidgenössische Jagdbanngebiete • Wald • Konfliktpotenzial mit national prioritären Vogelarten und Kleinvogelzug • Fledermausaktivitäten • Grundwasserschutzzonen S3 • Grundwasserschutzareale: nicht differenzierte Grundwasserschutzareale und differenzierte zukünftige S3 • Zivilluftfahrt: Gebiete mit Hindernisbegrenzung, Flächenanteile zu kreisrunden Horizontalflächen bzw. zu konischen Flächen • Zivilluftfahrt: Umkreis von 15 km um Kommunikations-, Navigations- und Überwachungsanlagen • Militärluftfahrt: Umkreis von 20 km um Militärflugplätze • Meteorologische Messinstrumente: Umkreis von 5 – 20 km um Niederschlagsradare und Windprofiler des Bundes • Richtfunkstrecken: Konzessionierte, zivil betriebene Richtfunkstrecken sowie militärische Richtfunkstrecken • Übertragungsleitungen, gemäss Sachplan SÜL	**Wertvolle Gebiete** (Schutzklasse 3)			
			Nutzungsinteressen		

Grundwasserreserven

BESCHREIBUNG

Versorgung mit Trinkwasser

Die Bevölkerung wie auch Industrie und Gewerbe sind langfristig ausreichend mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Dessen gute Verfügbarkeit dürfte längerfristig im weltweiten Vergleich zu einem wichtigen Standortfaktor werden. Aus dem «Leitbild ~~2000~~ 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen» geht hervor, dass im Kanton St.Gallen das vorhandene Wasserangebot ausreicht, um die Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe auch in Zukunft mit genügend Trink- und Brauchwasser zu versorgen. Voraussetzung dafür ist, dass die vorhandenen Ressourcen vorsorglich und auf lange Sicht gesichert werden. Der Richtplan und das Leitbild 2014 sind aufeinander abzustimmen.

Wie im Postulatsbericht «Langfristige Sicherstellung der Wasserressourcen im Kanton St.Gallen: Handlungsbedarf und Massnahmen» unter der Massnahme P2 beschrieben, bestehen bei der Ausscheidung der Grundwasserschutzareale Defizite. Insbesondere sind einige bedeutende Grundwasservorkommen noch nicht rechtskräftig geschützt. Dies, obwohl die kantonalen Grundwasserreserven gemäss dem vorliegenden, im Jahr 2004 erstmals genehmigten Koordinationsblatt bis Ende 2008 durch rechtskräftige Grundwasserschutzareale hätten gesichert werden müssen.

Entlang des Alpenrheins bei Oberriet besteht das rechtskräftige Grundwasserschutzareal «Oberriet-Montlingen-Kriessern», das gemäss Koordinationsblatt V43 Hochwasserschutz Alpenrhein-Internationale Strecke mit dem Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein und der langfristigen Wasserversorgungsplanung der öffentlichen Wasserversorger der Region Rheintal abzustimmen und entsprechend anzupassen ist.

Für die bereits genutzten Grundwasservorkommen (einschliesslich Quellen) ~~samt den zugehörigen Fassungsstandorten~~ und die zugehörigen Fassungsstandorte bestehen meist rechtskräftige Grundwasserschutzzonen. Dies gilt insbesondere für diejenigen von kantonaler Bedeutung (vgl. Koordinationsblatt Wasserversorgungsanlagen, ~~Tabelle der bestehenden Wasserfassungsstandorte~~ Liste der Wasserfassungen). Diese Vorkommen sind somit in der Regel raumplanerisch gesichert und bei einem konsequenten Vollzug der dazugehörigen Reglemente ausreichend geschützt. Fehlende rechtskräftige Grundwasserschutzzonen betreffen ausschliesslich kleinere Fassungen.

Nach Art. 21 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) sind Areale – sogenannte Grundwasserschutzareale – aus-

zuscheiden, die für die künftige Nutzung und Anreicherung von Grundwasservorkommen von Bedeutung sind. In diesen Arealen dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt oder Arbeiten ausgeführt werden, die künftige Nutzungs- und Anreicherungsanlagen beeinträchtigen könnten. Bereits heute sind mehrere, zurzeit noch ungenutzte Grundwasservorkommen mit den entsprechenden Grundwasserschutzarealen versehen. Für die Ausscheidung der Grundwasserschutzareale sind im Kanton St.Gallen gemäss Art. 29 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (sGS 752.2; abgekürzt GSchVG) die Gemeinden zuständig.

Ermittlung der Grundwasserreserven ~~von kantonaler Bedeutung~~

In der Grundwasserkarte sind für das ganze Kantonsgebiet alle Lockergesteins-Grundwasservorkommen auf einheitliche Weise kartographisch dargestellt. Gestützt darauf erfolgte – aufgrund einer generellen systematischen Bewertung aller nutzbaren Vorkommen – die Ermittlung ~~der kantonalen Vorranggebiete für Grundwasserschutzareale~~ geeigneter Grundwasserschutzareale. Gegebenenfalls sind ergänzende hydrogeologische Untersuchungen durchzuführen.

Die Auswahl erfolgte im Wesentlichen anhand folgender Kriterien:

- Ergiebigkeit
  ~~Grösser als 4 000 m3/d (entspricht dem Wasserbedarf von etwa 10 000 Personen); in wasserarmen Gebieten grösser als 2 000 m3/d (Kubikmeter pro Tag).~~ Gestützt auf das «Leitbild 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen» werden sowohl die Vorkommen von kantonaler wie auch solche von regionaler oder kommunaler Bedeutung aufgenommen. Von kantonaler Bedeutung gelten Vorkommen mit einer Ergiebigkeit von mehr als 3'000 l/min. Kommunal oder regional bedeutende Vorkommen werden im Richtplan erwähnt, wenn diese grösser 300 l/min sind. Bei bereits teilweise genutzten Grundwasservorkommen wird ausschliesslich der noch ungenutzte Anteil berücksichtigt.
- Konfliktpotenzial
  Gebiete ohne erhebliche Konflikte mit bestehenden Siedlungen sowie Industrie- und Verkehrsanlagen.
- Wasserqualität
  Anforderungen an Trinkwasser erfüllt, natürlicher Sauerstoffgehalt des Grundwassers grösser als 20 Prozent.

Schutz der Grundwasserreserven

In der Gewässerschutzkarte, die vom Baudepartement (heute Bau- und Umweltdepartement) am ~~1. Juni 1998~~ 25. Januar 2006 erlassen wurde und seither laufend nachgeführt wird, sind die Gewässerschutzbereiche sowie die rechtskräftigen und die zur Ausscheidung vorgesehenen (provisorischen) Grundwasserschutzzonen und -areale ausgewiesen. ~~Die Gewässerschutzkarte wird bis ins Jahr 2005 an die seit 1. Januar 1999 geltende Gewässerschutzverordnung des Bundes (SR 814.201) angepasst. Beim Erstellen der Richt- und Nutzungspläne ist die Gewässerschutzkarte zu berücksichtigen (Art. 46 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung).~~ Diese Karte löste die als Übergangslösung dienende Gewässerschutzkarte aus dem Jahr 1998 ab, welche weitgehend auf der früheren «Karte der Gewässerschutzbereiche» aus dem Jahr 1978 beruhte. Die Gewässerschutzkarte ist beim Erstellen der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen (Art. 46 Abs. 1bis der Gewässerschutzverordnung [SR 814.201; abgekürzt GSchV).

~~In rechtskräftigen und zur Ausscheidung vorgesehenen Grundwasserschutzzonen und -arealen sollen keine raumplanerischen Veränderungen vorgenommen werden, welche eine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zur Folge haben (z.B. Neueinzonungen, Nutzungsintensivierungen in bestehenden Zonen usw.).~~

Handlungsbedarf beim planerischen Schutz der Grundwasservorkommen besteht zurzeit vor allem bei den noch ungenutzten, für die künftige Trinkwassergewinnung geeigneten Grundwasservorkommen. Um eine künftige Nutzung dieser Reserven zu gewährleisten, sind diese mit rechtskräftigen Grundwasserschutzarealen vorsorglich zu sichern. Der Richtplan zeigt auf, welche Grundwasserreserven ~~aus kantonaler Sicht~~ dabei vorrangig sind.

Beilage

- Übersichtskarte Grundwasserreserven ~~von kantonaler Bedeutung~~
- Liste der Grundwasserreserven von kantonaler Bedeutung
- Liste der Grundwasserreserven von kommunaler oder regionaler Bedeutung
- Liste der Ausweichstandorte bei bestehenden Fassungen (ohne zusätzlichen Wasserertrag)

Dokumentation

- Gewässerschutzkarte Kanton St.Gallen (erlassen am ~~1. Juni 1998~~ 25. Januar 2006, laufend nachgeführt)
- Grundwasserkarte Kanton St.Gallen (Stand ~~Ende 2000~~ Juni 2022)
- Leitbild ~~2000~~ 2014 für die Wasserversorgung im Kanton St.Gallen, ~~Dezember 2000~~ Juni 2015
- ~~Ermittlung der kantonalen Vorranggebiete für Grundwasserschutzareale, Geotechnisches Institut, Dezember 2000/ergänzt 2003~~

BESCHLUSS

Sicherung der Grundwasserreserven ~~von kantonaler Bedeutung~~

Zur langfristigen Erhaltung der Trinkwasser-Gewinnungsmöglichkeiten besteht ein kantonales Interesse an der Sicherung der in den folgenden Tabellen aufgeführten und in der Beilage sowie in der Richtplankarte eingezeichneten Grundwasserreserven.

Die zuständigen Behörden sind gehalten, im Bereich der erwähnten Grundwasserreserven keine Entscheide zu fällen, welche deren künftige Eignung für die Trinkwassergewinnung beeinträchtigen könnten.

Die Gemeinden sorgen dafür, dass die in den beiliegenden Listen bezeichneten Grundwasserreserven durch die Ausscheidung von rechtskräftigen Grundwasserschutzarealen ~~bis Ende des Jahres 2008~~ gesichert werden. Gleichzeitig wirken sie bei jeder sich bietenden Gelegenheit darauf hin, dass ~~bereits~~ vorhandenes Konflikt- und Gefährdungspotenzial verringert wird.

→ Liste der Standorte in Beilage verschoben und angepasst / ergänzt.

Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Standortgemeinden
Beteiligt	~~Amt für Umweltschutz, Regionalplanungsgruppen,~~ Amt für Wasser und Energie, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Übersichtskarte Grundwasserreserven ~~von kantonaler Bedeutung~~

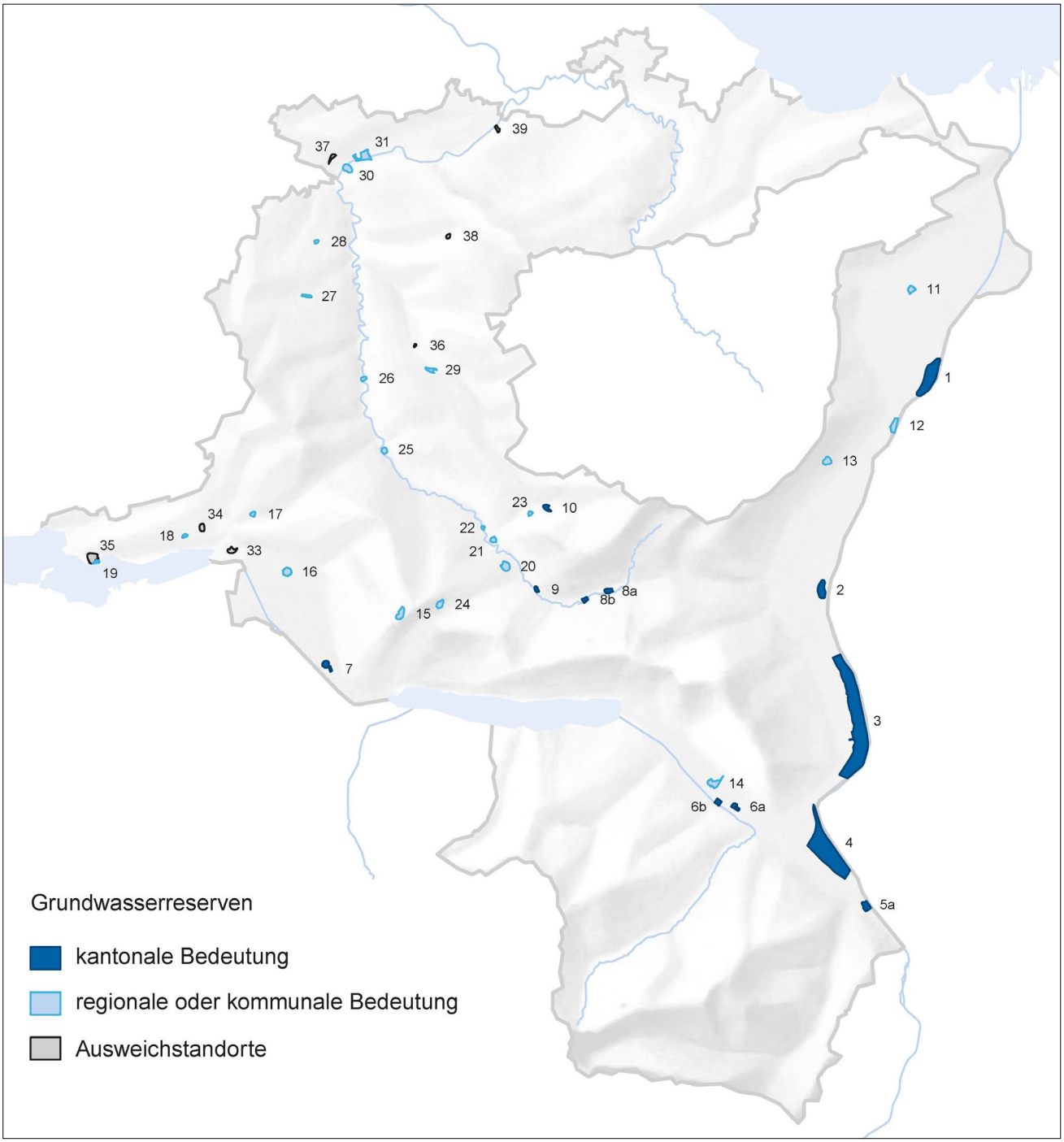

Liste der Grundwasserreserven von kantonaler Bedeutung

Vorkommen gross: 3'000–10'000 l/min; gross bis sehr gross: 10'000–30'000 l/min; sehr gross: > 30'000 l/min

Nr.	*Standortgemeinde(n)*	*Bezeichnung*	*~~Nutzungsreserve~~ Bedeutung*	*Schutzstatus*	*Handlungsbedarf hinsichtlich Schutzareal-Ausscheidung*
1	Oberriet	~~Loseren~~ Oberriet-Montlingen-Kriessern	~~11 000 m³/d~~ gross bis sehr gross	rechtskräftig	Abstimmung mit Hochwasserschutzprojekt Alpenrhein erforderlich
~~2~~	~~Rüthi~~	~~Sand~~	~~4 000 m³/d~~	~~provisorisch~~	~~Areal rechtskräftig ausscheiden~~
2	Buchs	Rheinau-Ceres	gross	keiner	untersuchen und Areal rechtskräftig ausscheiden
3	Buchs, Sevelen, Wartau	Werdenberg Süd	~~30 000 m³/d~~ sehr gross	rechtskräftig	Überarbeitung empfohlen
4	Sargans, Mels, Vilters-Wangs, Bad Ragaz	Sarganser Becken	~~> 30 000 m³/d~~ sehr gross	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
5a/ 5b	Bad Ragaz	Uf der Insel/ Neugüeter	~~> 10 000 m³/d~~ gross bis sehr gross	rechtskräftig/ ~~provisorisch~~	~~Areal Neugüeter rechtskräftig ausscheiden~~ -
6a/ 6b	Mels	Müliriet/ Tiergarten	~~8 000 m³/d~~ gross	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
~~7~~	~~Walenstadt~~	~~Valungagraben~~	~~4 200 m³/d~~	~~rechtskräftig~~	~~-~~
~~8~~ 7	Schänis	Säumerguet/Eichen	~~8 000 m³/d~~ gross + Anreicherung	rechtskräftig	-
~~9a~~ 8a/ ~~9b~~ 8b	Wildhaus-Alt St.Johann	~~Schützenstand~~ Ochsenwis/ Chessi	~~3 900 m³/d~~ gross	rechtskräftig	-
~~10~~ 9	~~Stein~~ Nesslau	Chucheren	~~4 000 m³/d~~ gross	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
~~11~~ 10	~~Krummenau Nesslau~~	Wälli	~~3 300 m³/d~~ gross	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
~~12~~	~~Brunnadern~~	~~Spreitenbach~~	~~2 600 m³/d~~	~~provisorisch~~	~~Areal rechtskräftig ausscheiden~~
~~13~~	~~Bütschwil~~	~~Äuli~~	~~3 400 m³/d~~	~~provisorisch~~	~~Areal rechtskräftig ausscheiden~~

Liste der Grundwasserreserven von kommunaler oder regionaler Bedeutung
Vorkommen mittel: 300 – 1'000 l/min; mittel bis gross: 1'000 – 3'000 l/min

Nr.	*Standortgemeinde(n)*	*Bezeichnung*	*Bedeutung*	*Schutzstatus*	*Handlungsbedarf hinsichtlich Schutzareal-Ausscheidung*
11	Altstätten	Aach	mittel bis gross	rechtskräftig	-
12	Rüthi	Älberli Au-Sand	mittel bis gross	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
13	Sennwald	Mülbachquellen	mittel bis gross	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
14	Flums	Rüfi-St.Katharina	mittel	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
15	Schänis	Wängi	mittel	provisorisch	abklären
16	Kaltbrunn	Tüfwisen	mittel	rechtskräftig	-
17	Eschenbach	Bifang	mittel	provisorisch	abklären
18	Eschenbach	Gublen	Anreicherung	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
19	Rapperswil-Jona	Blaubrunnen	Anreicherung	provisorisch	abklären
20	Nesslau	Rossfallen	mittel	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
21	Nesslau	Auguet	mittel	rechtskräftig	-
22	Nesslau	Widen	mittel	provisorisch	abklären
23	Nesslau	Muntel	mittel	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
24	Nesslau	Spoo	mittel	provisorisch	abklären
25	Wattwil	Ulisbach	mittel	rechtskräftig	-
26	Wattwil	Sack	mittel	rechtskräftig	-
27	Mosnang	Gonzenbach	unbekannt	provisorisch	abklären
28	Kirchberg	Rosenberg	mittel	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
29	Neckertal	Siggetschwil	mittel	provisorisch	abklären
30	Uzwil, Wil	Gwandhag/Golden	mittel	rechtskräftig	Überarbeitung empfohlen
31	Wil, Uzwil, Zuzwil	Grund-Thursteg- Rifenau	Anreicherung	provisorisch	abklären
32	Flawil	Weid	mittel	provisorisch	abklären

Liste der Ausweichstandorte bei bestehenden Fassungen (ohne zusätzlichen Wasserertrag)

Nr.	*Standortgemeinde(n)*	*Bezeichnung*	*Bedeutung*	*Schutzstatus*	*Handlungsbedarf hinsichtlich Schutzareal-Ausscheidung*
33	Schmerikon, Uznach	Gross Allmeind	Ausweichstandort	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheiden
34	Eschenbach	Unterfeld	Ausweichstandort	provisorisch	Areal rechtskräftig ausscheide
35	Rapperswil-Jona	Hessenhof	Ausweichstandort	rechtskräftig	-
36	Neckertal	Husen	Ausweichstandort	rechtskräftig	-
37	Wil	Thurau	Ausweichstandort	provisorisch	abklären
38	Flawil, Oberuzwil	Rudlen	Ausweichstandort	provisorisch	abklären
39	Niederbüren	Huserwisen	Ausweichstandort	rechtskräftig	-

Abbau- und Deponiestandorte

BESCHREIBUNG

Abfall- und Deponieplanung

Nach Art. 1 Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) unterstützt der Staat mit Massnahmen der Raumplanung u.a. die Bestrebungen, die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern. Der Kanton St.Gallen hat ein grosses Interesse an einer längerfristig gesicherten und geregelten Versorgung mit Steinen und Erden. Diese Rohstoffe werden vor allem für den Bau von Siedlungen und Infrastruktur im Kanton benötigt. Gleichermassen sind die Kantone gemäss Art. 31 Abs. 2 Umweltschutzgesetz (SR 814.01; abgekürzt USG) und nach Art. 4 und 5 der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; abgekürzt VVEA) dazu verpflichtet, eine Abfallplanung zu erstellen und Standorte für Deponien im Richtplan auszuweisen.

Materialabbau und Baustoffproduktion

Der überwiegende Teil mineralischer Baustoffe im Kanton St.Gallen stammt aus den Primärvorkommen, welche in Materialabbaustellen in Form von Kies, Sand oder Festgestein abgebaut werden. Ein restlicher Teil wird aus Sekundärrohstoffen rezyklierter mineralischen Bauabfällen gewonnen. Die abgebauten Primärrohstoffe werden zu zwei Drittel innerhalb des Kantons verwendet, der Rest wird in die Nachbarkantone exportiert.

Der gesamte Bedarf an Primärrohstoffen aus Materialabbaustellen wird durch eigene Materialabbaustellen wie auch durch Importe aus anderen Kantonen und dem Ausland gedeckt.

Ablagerung von Abfällen

Die Ablagerung von unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial soll in erster Linie zur Wiederauffüllung von Materialabbaustellen verwendet und erst danach auf Deponien vom Typ A abgelagert werden. Belastete Abfälle müssen entsprechend ihrer chemischen Belastung und Fremdstoffgehalte gemäss den in der VVEA definierten Grenzwerten auf den jeweiligen Deponietypen B bis E abgelagert werden.

Bedarf

Der Bedarf an Deponievolumen und die Standorte von Deponien müssen durch den Kanton im Rahmen der Abfallplanung ausgewiesen werden. Die Abfallplanung wird im Kanton St.Gallen entsprechend der Vorgaben der VVEA alle fünf Jahre nachgeführt. Die Deponieplanung wird als rollende Planung bearbeitet, die Reserve- und Bedarfsüberlegungen sind somit jahresaktuell. Der eigentliche rechnerische Bedarfsnachweis für eine Deponie muss vor deren Errichtung erbracht werden.

Wegleitung 2022 Abbau- und Deponiekonzept

Nutzungen für die Versorgung und Entsorgung verursachen kleinere oder grössere räumliche Eingriffe und führen zu Konflikten mit Mensch und Umwelt. Durch den Abbau von Steinen und Erden sowie bei der Deponierung von Bauabfällen werden vielfältige Interessen berührt. Die wesentliche Grundlage für eine umfassende Interessensabwägung räumlicher Nutzungskonflikte bildet die Wegleitung 2022 «Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St.Gallen». Sie ersetzt einerseits das «Abbaukonzept 2007» des Kantons St.Gallen, anderseits die «Kantonale Deponieplanung – Wegleitung für neue Standorte 2016». Kerngedanke der Wegleitung 2022 bildet die Kreislaufwirtschaft. Planungsgrundsätze für den Abbau mineralischer Rohstoffe bis hin zur Wiederverwertung, Entsorgung und Deponierung ermöglichen eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung im Kanton.

Kantonaler Sondernutzungsplan

Gemäss Art. 32 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) kann die Regierung zur Wahrung kantonaler oder wesentlicher regionaler Interessen kantonale Sondernutzungspläne erlassen, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht. Erforderlich ist somit ein diesbezüglicher Eintrag im kantonalen Richtplan. Die betroffenen politischen Gemeinden sind frühzeitig in die Planung einzubeziehen. Diese Gemeinden können den Erlass eines kantonalen Sondernutzungsplans beantragen. Nach Art. 2 Abs.1 Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV) werden im kantonalen Sondernutzungsplanverfahren die Vorschriften für kommunale Sondernutzungspläne sachgemäss angewendet. Nach Art. 2 Abs. 2 PBV findet die öffentliche Auflage in den betroffenen Gemeinden statt. Voraussetzung für einen kantonalen Sondernutzungsplan ist ein entsprechender Eintrag im Richtplan mit der Kennzeichnung (^{K}). Bei folgenden Vorhaben kommt die Anwendbarkeit eines kantonalen Sondernutzungsplans grundsätzlich in Frage:

- Abbaustellen, an denen ein nationales Interesse besteht (z.B. Hartgesteinabbau, der die entsprechenden Bedingungen erfüllt);
- Alle UVP-pflichtigen Abbaustellen und Deponien, dies sind:
  > Abbaustellen mit einem geplanten Volumen von > 300'000 m3;
  > Deponien und Kompartimente der Typen A und B > 500'000 m3;
  > Alle Deponien und Kompartimente der Typen C, D und E;
- Projektspezifische Abbaustellen und Deponien für Grossvorhaben der öffentlichen Hand (Infrastrukturbau, grosse Revitalisierungen);
- Gemeindegrenzen überschreitende Vorhaben, wenn sich die beteiligten Gemeinden nicht über den Prozess einigen können;
- Abbaustellen und Deponien, bei denen die Standortgemeinde einen kantonalen Sondernutzungsplan beantragt;
- Kantonsübergreifende Vorhaben.

Für Vorhaben, bei denen das Verfahren auf Stufe Nutzungsplanung bereits eingeleitet wurde (Vorprüfung), erfolgt keine Bezeichnung der Standorte für

die Anwendung des kantonalen Sondernutzungsplans, auch wenn die Anforderung grundsätzlich erfüllt wären. Zudem erfolgt die Bezeichnung in der Regel erst mit der Festsetzung eines Vorhabens im Richtplan.

Standortevaluation und Richtplanprozess

Für die Standortsicherung im Richtplan werden raumplanerische Vorabklärungen gemäss Prüfkriterien der Wegleitung 2022 durchgeführt, die den Antrags- und Gesuchsstellern eine Einschätzung der Standorteignung für Abbau- und Deponienutzungen ermöglichen. Den kantonalen Fachstellen werden wesentliche Rahmenbedingungen für die Standortbeurteilung vorgegeben. Anliegen der verschiedenen Anspruchsgruppen (Antrags- / Gesuchsteller, Gemeinden, Umweltverbände und kantonale Fachstellen) werden im Rahmen der strategischen Vorgaben des Kantons berücksichtigt. Die Detailbeurteilung des Gesuchs, genaue Festlegung des Perimeters, der Endgestaltung und der Nachnutzung sowie die umfassende Interessenabwägung erfolgen erst im Rahmen der Nutzungsplanung und bleibt dem Planungs- und Baubewilligungsverfahren vorbehalten.

Beilagen

- Übersichtskarte Abbaustandorte
- Übersichtskarte Deponiestandorte

Dokumentation

- Planung, Errichtung und Betrieb von Materialabbaustellen und Deponien im Kanton St.Gallen – Wegleitung 2022, Stand Mai 2022
- Kantonale Abfallplanung 2020
- Grundlagenbericht Abbau- und Deponiestandorte, Stand Januar 2023

BESCHLUSS

Planungsgrundsätze

Der Kanton St.Gallen verfolgt bei der Versorgung mit Steinen und Erden und der Verwertung und Ablagerung von Abfall den Kreislaufgedanken. Folgende Grundsätze sind für den Kanton handlungsleitend:

- Eigenversorgung: Die Versorgung des Kantons mit mineralischen Rohstoffen erfolgt soweit möglich und sinnvoll aus eigenen nachhaltig bewirtschaftbaren Vorkommen.
- Entsorgungssicherheit: Der Bauwirtschaft im Kanton St.Gallen steht genügend Deponieraum zur Verfügung.
- Konfliktminimierung: Allfällige Konflikte mit den Interessen der Bevölkerung, mit der Siedlung, mit Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Infrastruktur und Kulturgütern werden minimiert.
- Kurze Transportwege: Die Abbaustellen werden mit unverschmutztem Aushub prioritär aus der Region aufgefüllt. In jeder Region stehen Behandlungskapazitäten (Aushub-, Boden- oder Kieswaschanlagen sowie Baustoffrecyclinganlagen) und für die Entsorgung von nicht verwertbaren minerali-

schen Abfällen ausreichend Ablagerungsvolumen auf Abbaustellen und Deponien zur Verfügung (Max. 30 Min. Fahrzeit pro Weg für Deponien Typ A und Typ B).
- Ressourcenschonung: Die knappen Ressourcen Steine und Erden sowie Deponieraum werden sparsam genutzt.
- Sekundärmaterial: Der vermehrte Einsatz von richtlinienkonformen Recyclingbaustoffen und von wiederverwertbarem Material wird gefördert.
- Verwertungsgebot: Bei Abfällen muss, bevor sie einer endgültigen Deponierung zugeführt werden, geprüft werden, ob eine Verwertung möglich ist. Dies gilt insbesondere für unverschmutztes Aushubmaterial und mineralische Bauabfälle im engeren Sinn (Rückbaumaterial/Belastetes Aushubmaterial).
- Optimale Nutzung bestehender Infrastruktur: Erweiterungen und die möglichst optimale Ausnutzung von bestehenden Abbaustellen und Deponien sind neuen zusätzlichen Anlagen vorzuziehen.
- Nachnutzung: Die Nachnutzung des Abbaugeländes (Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Deponie usw.) und die zweckmässige Abstimmung mit dem Sondernutzungsplan sowie der ökologische Ausgleich sind sichergestellt.
- Verhältnisse in Nachbarkantonen/-ländern: Die Verhältnisse ausserhalb des Kantons (Nachbarkantone, Nachbarländer) werden soweit möglich berücksichtigt. Bedarfsüberlegungen beziehen sich aber immer auf den Kanton St.Gallen.
- Annahmepflicht (Deponien und Abbaustellen): Auf Deponien und Abbaustellen gilt gegenüber einem Abfallabgeber im Grundsatz eine Annahmepflicht für alle bewilligten Abfallarten. Bei Deponien gilt zudem das für die Annahme festgelegte Einzugsgebiet.

Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Beteiligt	Amt für Wasser und Energie, Amt für Umwelt, Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Standortsicherung für Abbaustandorte

Die Standortsicherung betrifft die in der folgenden Tabelle aufgeführten und in der Richtplankarte eingezeichneten bestehenden und zukünftigen Abbaustandorte. Die zuständigen Behörden sind gehalten, nach Möglichkeit im Umkreis der in der Tabelle aufgeführten Standorte keine Entscheide zu fällen, die einen Abbau verhindern oder wesentlich erschweren. Die genaue Festlegung des Abbauperimeters, allfällige weitere Eignungsabklärungen sowie die Interessenabwägung sind im Nutzungsplan- und Bewilligungsverfahren (Projektstufe) vorzunehmen.

Nr	*Gemeinde(n)*	*Bezeichnung*	*Materialart*	*Koordinations-stand*
A01	Bütschwil-Ganterschwil	Geren / Hengarten	Lockergestein	Z
A02	Bütschwil-Ganterschwil	Heiterwald	Lockergestein	F
A03	Bütschwil-Ganterschwil	Ibach	Lockergestein	F
A04	Bütschwil-Ganterschwil / Mosnang	Chapf	Lockergestein	Z
A05	Bütschwil-Ganterschwil / Mosnang	Hätschberg-Chleinenberg	Lockergestein / Festgestein	Z
A06	Degersheim	Haslen/Bühlberg (K)	Lockergestein	F
A07	Degersheim	Hengelen	Lockergestein	Z
A08	Degersheim	Ifang (K)	Lockergestein	F
A09	Degersheim	Schöllen	Lockergestein	Z
A10	Eschenbach	Diemberg	Lockergestein	Z
A11	Eschenbach	Feldegg Ost (K) (Sonnenfeld SW Erweiterung)	Lockergestein	F
A12	Eschenbach	Letzi	Lockergestein	Z
A13	Eschenbach	Sonnenfeld Etappe A	Lockergestein	F
A14	Eschenbach	Sonnenfeld Etappe B	Lockergestein	Z
A15	Eschenbach	Unteregg Ermenswil Erweiterung	Lockergestein	Z
A16	Eschenbach	Unteregg West Erweiterung (K)	Lockergestein	F
A17	Gommiswald	Eichholz Süd	Lockergestein	F
A18	Kaltbrunn	Kräften Gublen	Lockergestein	F
A19	Kirchberg	Chnoden Nord + Süd (K)	Lockergestein	F
A20	Kirchberg	Fetzholz	Lockergestein	F
A21	Kirchberg	Gründ-Dietschwil	Lockergestein	Z
A22	Lütisburg	Sonnenberg (K)	Lockergestein	F
A23	Mosnang	Feld Parzelle 226plus	Lockergestein	Z
A24	Neckertal	Nassenfeld Süd	Lockergestein	F
A25	Nesslau	Tieftobel-Haselschwendi	Lockergestein / Festgestein	Z
A26	Oberbüren	Ebersol (K)	Lockergestein	F
A27	Oberbüren	Niederwil-Sonnenberg	Lockergestein	F
A28	Oberriet	Rehag	Lockergestein	F
A29	Oberriet	Steinbruch Unterkobel Untertag (K)	Festgestein	F
A30	Oberriet / Rüthi	Blattenberg Untertag	Festgestein	Z
A31	Rapperswil-Jona	Egg (West)	Lockergestein	F
A32	Rapperswil-Jona	Lehholz-Bollingen Erweiterung	Sandstein	F
A33	Rapperswil-Jona	Risi-Bollingen	Sandstein	Z
A34	Rapperswil-Jona / Eschenbach	Uttenberg Erweiterung	Lockergestein	F
A35	Rüthi	Brunnenberg Untertag	Festgestein	Z
A36	Sargans	Vild Untertag (K)	Festgestein	F
A37	Schmerikon / Eschenbach	Steinbruch Brand Süd	Sandstein	Z

Nr	*Gemeinde(n)*	*Bezeichnung*	*Materialart*	*Koordinationsstand*
A38	Thal	Steinbruch Kreienwald Erweiterung II (K)	Sandstein	F
A39	Uznach	Uznaberg	Sandstein	Z
A40	Waldkirch	Grüttweid	Ton	Z
A41	Waldkirch	Stöcklen Nord (K)	Lockergestein	F
A42	Wartau / Sargans	Erweiterung Untertagebau Schollberg	Festgestein	F
A43	Wildhaus-Alt St.Johann / Nesslau	Starkenbach II	Festgestein	F

(K) kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen (Art. 32 PBG)

Koordinationsstand Siehe Tabelle
F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis
Federführung Standortgemeinden
Beteiligt Regionen, Amt für Umwelt, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Standortsicherung für Deponien

Die Standortsicherung betrifft die in der folgenden Tabelle aufgeführten und in der Richtplankarte eingezeichneten zukünftigen Deponiestandorte. Die zuständigen Behörden sind gehalten, im Umkreis der erwähnten Standorte keine Entscheide zu fällen, die eine spätere Nutzung als Deponie verhindern oder wesentlich erschweren. Die genaue Festlegung des Abbauperimeters, allfällige weitere Eignungsabklärungen sowie die Interessenabwägung sind im Nutzungsplan- und Bewilligungsverfahren (Projektstufe) vorzunehmen.

Nr.	*Gemeinde(n)*	*Standortname*	*Deponietyp*	*Koordinationsstand*
D01	Altstätten / Oberriet	Meder / Wattwald	A*	F
D02	Altstätten / Rüthi	Büchlerberg	A	F
D03	Amden	Sittewald	A/B	Z
D04	Benken	Unterhalden	A	F
D05	Buchs	Fuchsbühel	A	F
D06	Bütschwil-Ganterschwil	Ritzentaa	A	F
D07	Eschenbach	Sonnenfeld	A/B	F
D08	Eschenbach	Uetenberg (K)	A/B/D/E	F
D09	Eschenbach	Unteregg (K)	A/B	F
D10	Flawil	Burgauerfeld Erweiterung (K)	D	F
D11	Gaiserwald	Tüfentobel Erweiterung	A	F
D12	Gommiswald / Kaltbrunn	Hofweid	A	F
D13	Gommiswald / Kaltbrunn	Steigriemen-Schönenbach	A/B	F
D14	Gossau	Radmoos°°	A/B	F
D15	Gossau	Weid	A	F
D16	Gossau / Oberbüren	Degenau	A	F
D17	Gossau / Oberbüren	Nutzenbuecherwald	A	F

Nr.	*Gemeinde(n)*	*Standortname*	*Deponietyp*	*Koordinations-stand*
D18	Häggenschwil	Rütiholz-Au	A	F
D19	Kaltbrunn / Uznach	Gubel	A	Z
D20	Lütisburg	Chellen (K)	A/B	F
D21	Lütisburg	Sonnenberg	B	F
D22	Mels	Halden-Valmjoos	A/B	F
D23	Mels	Höfli-Ragnatsch	A*	F
D24	Mörschwil	Aachen	A/B	F
D25	Mörschwil	Meggenhus	A	F
D26	Mörschwil	Riederen	A	F
D27	Mörschwil	Wisental (K)	A/B**	F
D28	Nesslau	Spitol	A	F
D29	Oberbüren	Thurhof (K)	A	F
D30	Oberriet	Rehag	A/B	F
D31	Quarten	Bergsboden	A	F
D32	Rapperswil-Jona	St.Dionys	B	F
D33	Rüthi	Neufeld	A	F
D34	St.Gallen	Billenberg (K)	A/B	F
D35	St.Gallen	Gübsen°°	A*	F
D36	Waldkirch	Täschen	B	F
D37	Waldkirch	Wannenwis	A	F
D38	Walenstadt	Raischibe	A	F
D39	Wartau	Schollberg	B	F
D40	Wattwil	Heiterschwil	A	F
D41	Wildhaus-Alt St.Johann	Starkenbach Steinbruch	A/B	F

* für Material ausschliesslich aus Geschiebesammlern und Bachsanierungen

** Volumensicherung für Material des Strassenbauvorhabens «Engpassbeseitigung N1 St.Gallen»

°° Im Rahmen der weiteren Planungsarbeiten ist mittels eines Bodenschutzkonzeptes aufzuzeigen, wie mit den Fruchtfolgeflächen im Projektperimeter umgegangen wird. Der Projektperimeter ist zu begründen und gegebenenfalls anzupassen, sofern der Bedarf gemäss Wegleitung für neue Standorte 2016 ausgewiesen ist.

(K) kantonaler Sondernutzungsplan vorgesehen (Art. 32 PBG)

Koordinationsstand	Siehe Tabelle F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis
Federführung	Standortgemeinden
Beteiligt	Amt für Umwelt, Regionen, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Übersichtskarte Abbaustandorte

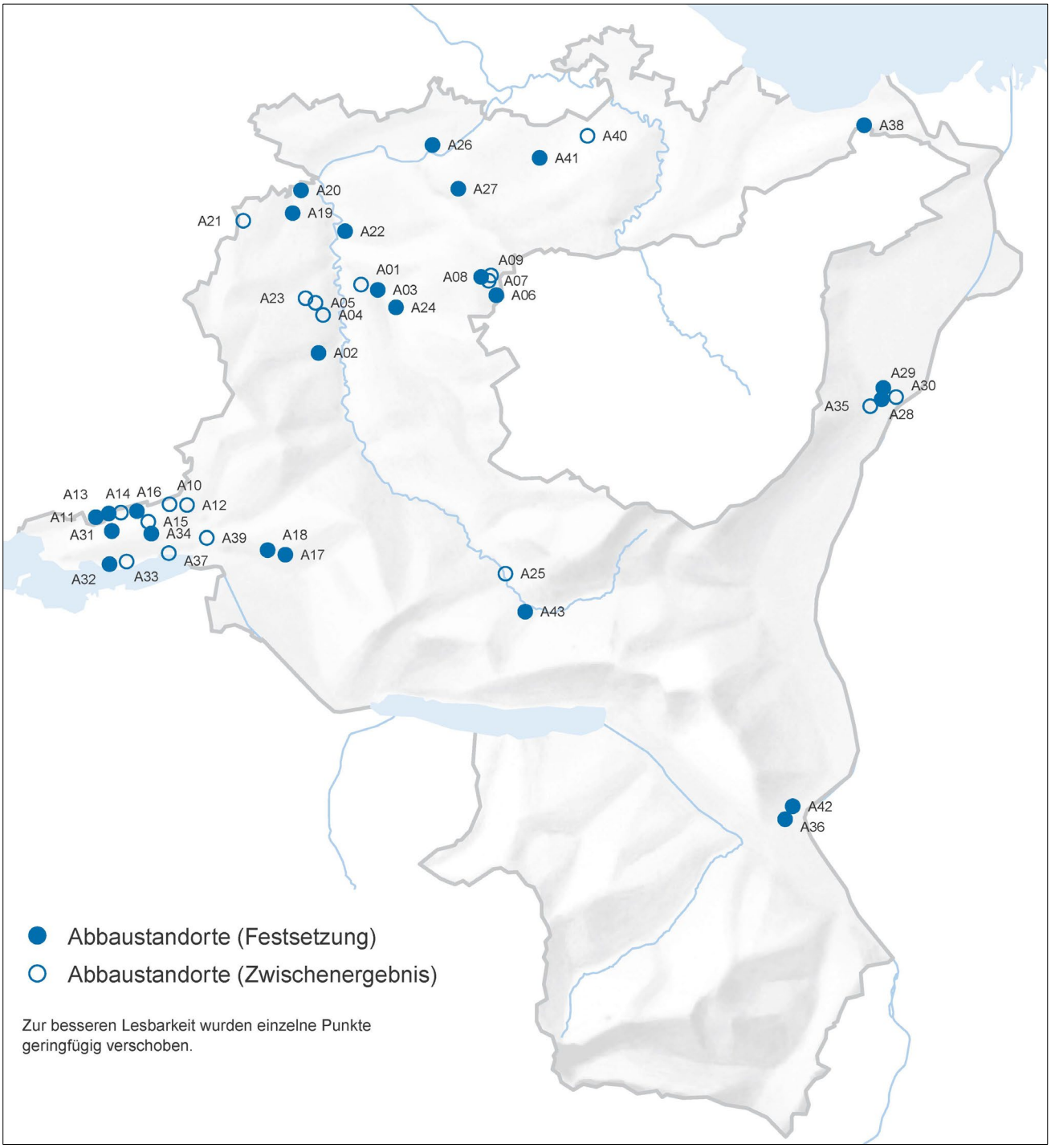

Übersichtskarte Deponiestandorte

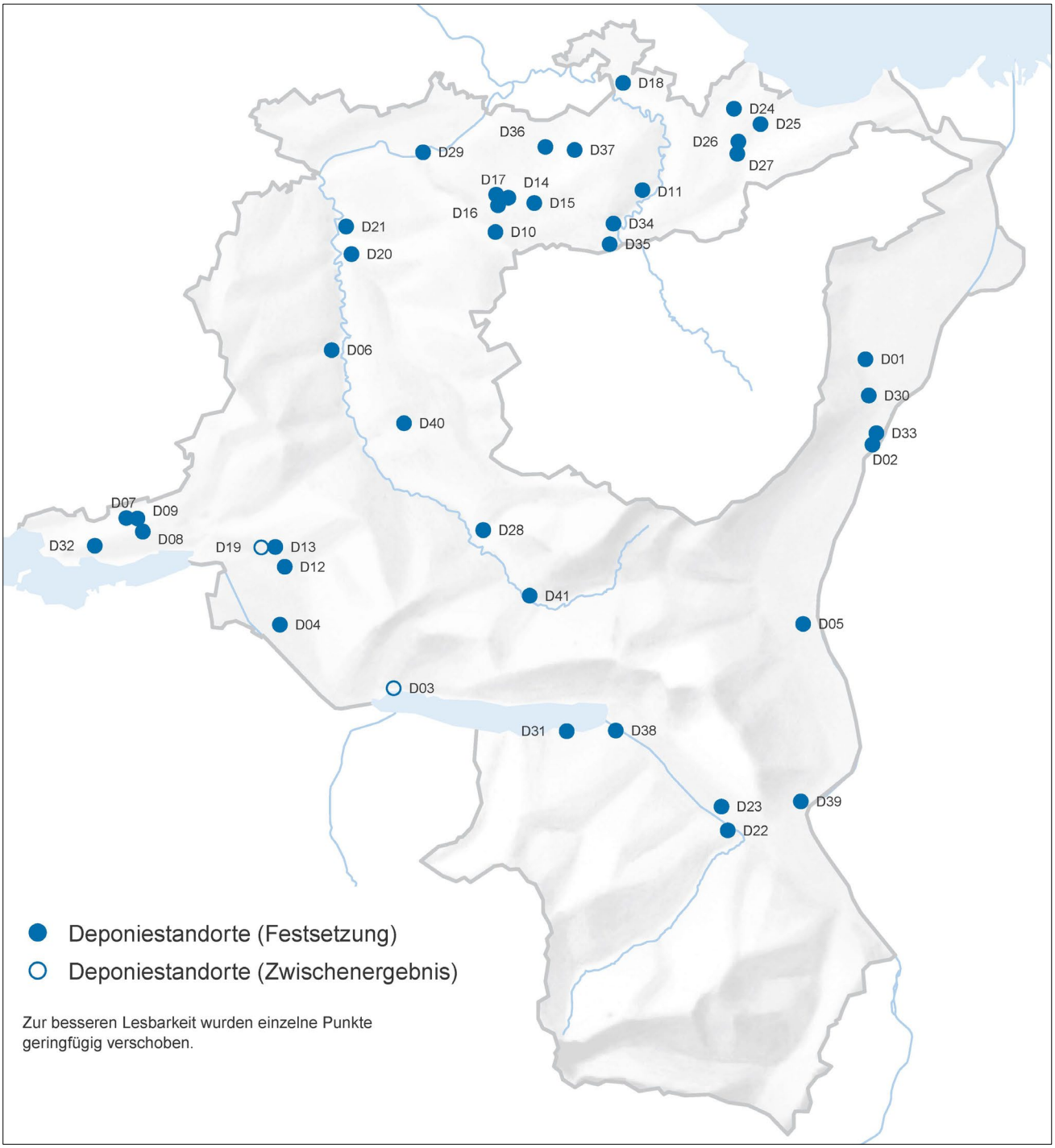

Kehrichtverbrennungsanlagen

BESCHREIBUNG

Entsorgung der Siedlungsabfälle

Die Schweiz verfolgt bei der Entsorgung der Siedlungsabfälle seit Jahrzehnten die Strategie der Verbrennung. Rechtliche Grundlage bildet die Pflicht zur thermischen Behandlung gemäss Art. 10 der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (SR 814.600; Abfallverordnung, abgekürzt VVEA). Demgemäss sind Siedlungsabfälle, Klärschlamm, brennbare Anteile von Bauabfällen und andere brennbare Abfälle in geeigneten Anlagen zu verbrennen, soweit sie nicht ~~wiederverwertet~~ stofflich verwertet werden können.

Aus Klärschlamm kommunaler Abwässer zentraler Abwasserreinigungsanlagen oder aus der Asche der thermischen Behandlung von solchem Klärschlamm ist Phosphor zurückzugewinnen und stofflich zu verwerten.

Da ein grosses öffentliches Interesse an der ständigen Verfügbarkeit der Siedlungsabfallentsorgungswege besteht, sind die Kantone verpflichtet, den Bedarf an wichtigen Abfallanlagen, wie z.B. Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA), unter Berücksichtigung angemessener Reserven zu planen, die Anlagenstandorte zu bestimmen und in ihren Richtplänen auszuweisen. Im Weiteren sind die Kantone aufgefordert, Einzugsgebiete festzulegen und für einen wirtschaftlichen Betrieb der Abfallanlagen zu sorgen (Art. 31b USG und Art. 5 VVEA).

Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle sind im Kanton St.Gallen die Gemeinden zuständig. Ihnen obliegen Errichtung und Betrieb öffentlicher Abfallbeseitigungsanlagen sowie der Kehrichtsammeldienst. Sie besitzen damit das Entsorgungsmonopol für sämtliche Siedlungsabfälle (Art. 31b USG in Verbindung mit Art. 44 EG-USG). ~~Noch bis zum 31.12.2018 gelten als Siedlungsabfälle die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie andere Abfälle mit vergleichbarer Zusammensetzung (Übergangsbestimmung gemäss Art. 49 Abs. 2 VVEA).~~ Ab dem 1.1.2019 gelten als Siedlungsabfälle die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Abfallplanung

~~Der Bericht Abfallplanung Kanton St.Gallen vom September 1996 zeigte die Entwicklung der Abfallmengen und den Deponieraumbedarf auf. Zudem bezeichnete er die Problembereiche der Abfallbewirtschaftung sowie die Planungs- und Handlungsschwerpunkte. Gestützt auf diese Grundlagen wurden im Richtplan vom Januar 2003 die Standorte und Einzugsgebiete der Kehrichtverbrennungsanlagen festgelegt.~~

~~Im Rahmen der KVA-Koordination Ostschweiz und Tessin wurde im Jahr 2011 seitens des BAFU Folgendes festgehalten:~~

- ~~Die KVA sind schweizweit zu über 95 Prozent ausgelastet, wobei die Importe knapp unter 10 Prozent liegen (Stand 2015).~~
- ~~Die Abfallmengen nehmen aufgrund der des Bevölkerungswachstums schweizweit eher zu.~~
- ~~Es sind schweizweit Überkapazitäten zwischen 0 und 5 Prozent zu erwarten.~~
- ~~Die KVA-Kapazität der Region Ostschweiz inkl. Tessin war 2010 voll ausgelastet (Importe ca. 11 Prozent).~~
- ~~Die KVA der Region Ostschweiz inkl. Tessin war 2015 mit rund 98 Prozent ausgelastet (ohne Importe ca. 82 Prozent Auslastung).~~

~~→Eine Planungskoordination und rollende Planung sind weiterhin notwendig.~~

~~→Zurzeit sind keine zusätzlichen Kapazitäten notwendig, wobei die Ostschweizer im Vergleich zu den Westschweizer Anlagen eher ausgelastet sein dürften.~~

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz sowie die darauf abstützende Verordnung zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen verpflichten die Kantone zur Erarbeitung einer Abfallplanung für ihr Gebiet. Diese soll aufzeigen, wie Abfälle vermieden, verwertet und umweltgerecht entsorgt werden. Zudem ist der Bedarf an Anlagen zur Entsorgung von Siedlungsabfällen und Deponien auszuweisen. Die Abfallplanung dient als strategisches Planungsinstrument und ist alle fünf Jahre zu überprüfen. Der Bericht zur Abfallplanung 2020 weist den Bedarf nach Behandlungskapazitäten für Siedlungsabfälle sowie nach Deponievolumen aus. Gestützt auf die Abfallplanung erfolgt eine rollende Deponieplanung. Über die thermisch verwerteten Abfallmengen erfolgt eine zweijährliche Berichterstattung (Abfallstatistik des Kantons St.Gallen).

Die KVA Bazenheid umfasst neben den Ofenlinien für brennbare Siedlungs- und übrige Abfälle eine separate Klärschlammverbrennungsanlage. Zudem ist an diesem Standort eine Anlage zur Phosphorrückgewinnung geplant.

~~Gemäss Abfallbericht 2015 stammen ca. 58 Prozent des im Kanton St.Gallen verbrannten Abfalls (Haus-, Industrie- und Gewerbekehricht) aus dem direkten Einzugsgebiet (Stand 2014). Demzufolge gibt es Überkapazitäten, welche jedoch genutzt werden, indem aus anderen Schweizer Regionen – und zu einem geringen Anteil auch aus dem Ausland – insbesondere Industrieabfälle direkt angenommen werden. Die Mengen, die in den drei Anlagen im Kanton St.Gallen verbrannt werden, sind seit 2010 stabil und liegen bei ungefähr 400000 Tonnen.~~

Standorte und Einzugsgebiete der Kehrichtverbrennungsanlagen

Der Kanton St.Gallen erfüllt die Verbrennungspflicht schon seit vielen Jahren. Die Siedlungsabfälle werden in drei innerkantonalen und zwei ausserkantonalen Anlagen entsorgt:

- Kehrichtheizkraftwerk KHK St.Gallen, betrieben durch Entsorgung St.Gallen, 9001 St.Gallen
- KVA Buchs, betrieben durch den Verein für Abfallentsorgung (VfA), 9470 Buchs SG
- KVA Bazenheid, betrieben durch den Zweckverband Abfallverwertung Bazenheid (ZAB), 9602 Bazenheid~~, oder eine Nachfolge-Organisation~~
- KVA Niederurnen, betrieben durch den Zweckverband für die Kehrichtbeseitigung im Linthgebiet (ZKL), 8867 Niederurnen GL
- KVA Hinwil, betrieben durch die Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO), 8340 Hinwil ZH

Jede Gemeinde des Kantons St.Gallen ist einem KVA-Einzugsgebiet zugeordnet (siehe Beilage). Einzelne Gemeinden sind ausserkantonalen KVA zugeordnet, wie auch ausserkantonale Gemeinden durch ihre Standortkantone st.gallischen KVA zugeordnet sind. Die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden als Abfallabgeber und den KVA-Betreibern als Abfallempfänger ist vertraglich geregelt.

Beilage

- Übersichtskarte der Einzugsgebiete der Kehrichtverbrennungsanlagen
- Liste der Einzugsgebiete der Kehrichtverbrennungsanlagen

Dokumentation

- ~~Kantonale Abfallplanung, Bericht, Baudepartement, September 1996~~
- ~~KVA-Koordination Ostschweiz, Bericht und Antrag an BPUK-Ost, Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Ostschweiz (Ost-KVU), April 2006~~
- ~~Protokoll KVA-Koordinationssitzung vom 16. Juni 2016~~
- ~~Abfallbericht 2015, Amt für Umwelt und Energie, Mai 2016~~
- Abfallplanung 2020 – Abfall- und Rohstoffwirtschaft im Kanton St.Gallen, Bericht, Baudepartement, 2020
- Abfallstatistik Kanton St.Gallen 2020 – Statistik aktuell Kanton St.Gallen Nr. 97

BESCHLUSS

Standorte der Kehrichtverbrennungsanlagen

Als KVA-Standorte werden festgelegt:

- St.Gallen, Au-Bruggen, KHK St.Gallen
- Buchs, Industriegebiet Langäuli, KVA Buchs SG
- Kirchberg, Zwizach-Unterbazenheid, KVA Bazenheid

Vor grösseren Investitionen prüfen die KVA-Betreiber den Bedarf anhand der ~~Grundlagen der BPUK-Ost~~ Vorgaben aus der Abfallplanung des Kantons.

Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	KVA-Betreiber
Beteiligt	Gemeinden/Zweckverbände, Amt für Umwelt ~~und Energie~~, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Einzugsgebiete der Kehrichtverbrennungsanlagen

Die st.gallischen Gemeinden werden den Einzugsgebieten der KVA gemäss der beiliegenden Liste zugeordnet. Die Regierung kann auf Antrag der Beteiligten Änderungen der Zuordnung beschliessen.

Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Amt für Umwelt
Beteiligt	Gemeinden, KVA-Betreiber, Nachbarkantone

Übersichtskarte der Einzugsgebiete der Kehrichtverbrennungsanlagen

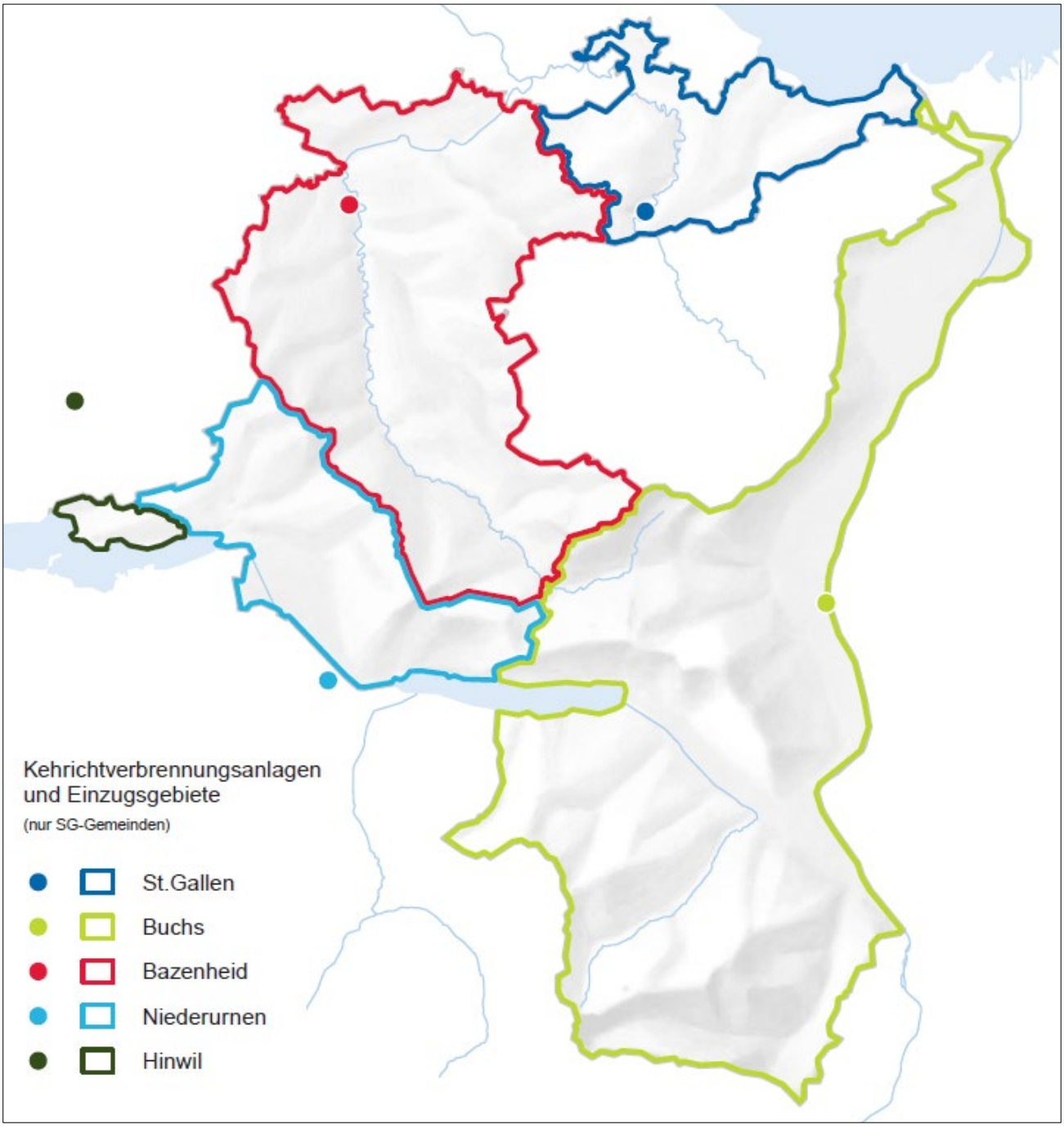

Liste der Einzugsgebiete der Kehrichtverbrennungsanlagen
Einzugsgebiet KHK St.Gallen, Abfallplanungsregion St.Gallen/Rorschach/Appenzell

Gemeinden

Andwil (SG)	Häggenschwil	St.Gallen	Waldkirch
Berg (SG)	Mörschwil	Steinach	Wittenbach
Eggersriet	Muolen	Thal	
Gaiserwald	Rorschach	Tübach	
Goldach	Rorschacherberg	Untereggen	

Aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zwischen der Stadt St.Gallen und den anliefernden Gemeinden sowie den jeweiligen kantonalen Abfallplanungen gehören folgende ausserkantonale Gemeinden ebenfalls zum Einzugsgebiet des KHK St. Gallen:

- AR: alle Gemeinden ausser Reute und Walzenhausen
- AI: Innerer Landesteil
- TG: Horn

Einzugsgebiet KVA Buchs, Abfallplanungsregion Werdenberg-Sarganserland-Rheintal

Gemeinden Zweckverband Kehrichtverwertung Rheintal (KVR)

Altstätten	Diepoldsau	Rebstein	Widnau
Au (SG)	Eichberg	Rheineck	
Balgach	Marbach (SG)	Rüthi (SG)	
Berneck	Oberriet (SG)	St.Margrethen	

Weitere Gemeinden

Bad Ragaz	Grabs	Sargans	Walenstadt
Buchs (SG)	Mels	Sennwald	Wartau
Flums	Pfäfers	Sevelen	Wildhaus-Alt St.Johann
Gams	Quarten	Vilters-Wangs	

Nachfolgende ausserkantonale Gemeinden sind Vereinsmitglieder des Vereins für Abfallentsorgung Buchs. Sie gehören dadurch und infolge der jeweiligen Abfallplanungen zum Einzugsgebiet der KVA Buchs:

- AR: Reute und Walzenhausen (via KVR)
- AI: Oberegg (via KVR)
- FL: alle Gemeinden

Einzugsgebiet KVA Niederurnen (GL), Abfallplanungsregion Linthgebiet

Gemeinden			
Amden	Gommiswald	Schänis	Uznach
Benken (SG)	Kaltbrunn	Schmerikon	Weesen
Eschenbach (SG)			

Einzugsgebiet KVA Hinwil (ZH), Abfallplanungsregion Linthgebiet

Gemeinden			
Rapperswil-Jona			

Einzugsgebiet KVA Bazenheid, Abfallplanungsregion Wil-Toggenburg

Gemeinden			
Bütschwil-Ganterschwil	Jonschwil	Neckertal	Oberuzwil
Degersheim	Kirchberg (SG)	Nesslau	Uzwil
Ebnat-Kappel	Lichtensteig	Niederbüren	Wattwil
Flawil	Lütisburg	Niederhelfenschwil	Wil (SG)
Gossau (SG)	Mosnang	Oberbüren	Zuzwil (SG)

Nachfolgende Thurgauer Gemeinden sind ebenfalls Mitglieder des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (ZAB). Sie gehören dadurch und infolge der Thurgauer Abfallplanungen zum Einzugsgebiet der KVA Bazenheid.

Gemeinden			
Aadorf	Eschlikon	Rickenbach	Wängi
Bettwiesen	Fischingen	Sirnach	Wilen
Bichelsee-Balterswil	Münchwilen	Tobel-Tägerschen	Wuppenau
Braunau			

Militärische Infrastrukturanlagen

BESCHREIBUNG

Sachplan Militär

Grobplanung und Grobabstimmung von militärischen Vorhaben, die sich erheblich auf Raumordnung und Umwelt auswirken, werden mit dem Sachplan Militär (SPM) sichergestellt. ~~Der Sachplan Militär ist ein Führungs-, Planungs- und Informationsinstrument des Bundes. Er fördert eine frühzeitige Koordination zwischen den Bundesstellen einerseits sowie zwischen den Bundesstellen und den Kantonen und Gemeinden anderseits.~~ Der SPM ist ein Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes im Sinne des Raumplanungsgesetzes. Er legt die Ziele und Vorgaben für die militärische Infrastruktur behördenverbindlich fest.

~~Der Sachplan Militär wurde aufbauend auf dem Sachplan Waffen- und Schiessplätze (SWS) weiterentwickelt. 1998 war der Sachplan Waffen- und Schiessplätze vom Bundesrat gutgeheissen worden; er wurde seither jährlich angepasst. Am 28. Februar 2001 hiess der Bundesrat den Sachplan Militär gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung vom 18. Januar 2001 gut. Der Sachplan wird in der Regel jährlich angepasst.~~

Aufbauend auf dem Stationierungskonzept 2013 und im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Armee (WEA) wurde der SPM aus dem Jahr 2001 einer Neukonzeption unterzogen. Der Bundesrat hat am 8. Dezember 2017 den Programmteil des SPM 2017 beschlossen. Der Objektteil des SPM mit den Objektblättern für einzelne Standorte wird ebenfalls überarbeitet. In diesen werden die militärische Nutzung, Standorte, Perimeter und Erschliessung festgelegt.

Gegenstand des SPM sind (Stand ~~2001~~ 2017):

- ~~die~~ Grundsätze für die Abstimmung der raumwirksamen militärischen Tätigkeiten;
- ~~die~~ Waffen- und Schiessplätze;
- Übungsplätze:
- ~~die~~ Militärflugplätze;
- Armeelogistikcenter;
- Rekrutierungszentren;
- ~~die wichtigsten~~ Wichtige Übersetzstellen (Brückeneinbaustellen)
- Besondere Anlagen

~~In einem nächsten Schritt sollen hinzukommen (voraussichtlich 2002):~~

- ~~die Zeughäuser~~
- ~~die Armeemotorfahrzeugparks~~
- ~~die Hilfsschiessplätze~~

~~Militärische Vorhaben~~

~~Das VBS führt eine Übersicht über seine raumwirksamen Vorhaben; diese Übersicht findet sich im Anhang des Sachplans Militär und in der Beilage zu diesem Koordinationsblatt. Für die sachplanrelevanten Vorhaben ist eine Grobabstimmung in Sachplan und Richtplan erforderlich. Bei den übrigen Vorhaben erfolgt die Abstimmung ausschliesslich im militärischen Plangenehmigungsverfahren.~~

Raumplanerische Abstimmung militärischer ~~Vorhaben~~ Infrastrukturen

~~Anlauf- und Koordinationsstellen für die Abstimmung der militärischen und zivilen raumwirksamen Tätigkeiten sind beim Bund die Abteilung Raumordnungs- und Umweltpolitik im Generalsekretariat des VBS und beim Kanton das Planungsamt. Diese Stellen führen zusammen mit den kantonalen Militärbehörden jährlich ein Raumplanungs- und Naturschutzgespräch SG–VBS durch. Die sach- und richtplanrelevanten Ergebnisse werden im Sachplan Militär und im Richtplan des Kantons St.Gallen festgehalten.~~

~~Zurzeit wird kein Vorhaben vorbereitet, zu dem mit dem Richtplan st.gallische Anliegen an die weitere Bearbeitung geltend gemacht werden müssten.~~

Militärische Vorhaben sind mit den umgebenden Raumnutzungen abzustimmen. Insbesondere ist, so gut wie möglich, auf die funktionale Integration der militärischen Anlagen in die umgebende Siedlungsstruktur, deren Einpassung ins Orts- und Landschaftsbild sowie auf eine situationsgerechte Erschliessung mit dem öffentlichen und dem privaten Verkehr zu achten. Die Rahmenbedingungen für militärische Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, werden vorgängig im SPM festgelegt. Ausgehend vom Programmteil des SPM wird dazu der Objektteil mit den spezifischen Festlegungen für die einzelnen militärischen Standorte serienweise überarbeitet.

Die Detailprojektierung (örtliche Planung und Feinabstimmung) ist nicht Gegenstand der Sachplanung. Diese erfolgt abschliessend im militärischen Plangenehmigungsverfahren nach der Militärischen Plangenehmigungsverordnung (SR 510.51; abgekürzt MPV). Für Bauten und Anlagen, die der Landesverteidigung dienen, sind keine kantonalen Bewilligungen oder Nutzungspläne erforderlich.

Beilagen

- Übersichtskarte ~~Waffen- und Schiessplätze sowie Übersetzstellen~~ militärische Vorhaben
- ~~Liste der raumwirksamen militärischen Vorhaben~~

Dokumentation

- ~~Sachplan Militär vom 28. Februar 2001~~
- Objektblätter des Sachplans Militär 2001
- SPM 2017 (Programmteil) vom 8. Dezember 2017
- 1. Objektblattserie des Sachplans Militär vom 13. Dezember 2019
- 2. Objektblattserie des Sachplans Militär vom 12. Januar 2022
- 3. Objektblattserie des Sachplans Militär (Stand Anhörung nach RPV19 September 2022)

BESCHLUSS

Planungsgrundsätze

Der SPM des Bundes bildet die Grundlage für die militärischen Bauten und Anlagen. Die Um- und Nachnutzung der militärischen Bauten und Anlagen ist mit dem kantonalen Richtplan abzustimmen und mit den kantonalen Stellen zu koordinieren. Die öffentlichen Interessen sind dabei bevorzugt zu berücksichtigen.

Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden von Kanton, Regionen und Gemeinden berücksichtigen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die bevölkerungsschutzrelevanten und militärischen Interessen.

Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Beteiligt	Gemeinden, Regionen, Amt für Militär und Zivilschutz

Militärische Vorhaben

~~Die Grobabstimmung der folgenden militärischen Vorhaben ist erfolgt:~~

- ~~Ortskampfanlage (2. Etappe), Waffenplatz Walenstadt, Spl. «Äuli» Paschga~~
- ~~Sanierung Kaserne, Waffenplatz Herisau-St.Gallen~~

~~Im Richtplan sind keine raumplanerischen Anliegen zu diesen Vorhaben geltend zu machen. Die Detailabstimmung kann im militärischen Plangenehmigungsverfahren erfolgen.~~

Geplante erhebliche Veränderungen an militärischen Bauten und Anlagen bedürfen der Koordination mit den zuständigen Stellen des Kantons. Die Koordination wird mit den jährlichen Informationsgesprächen zwischen den Vertretern des Bundes und den betroffenen kantonalen Fachstellen sichergestellt.

Der SPM enthält folgende militärische Vorhaben:

Nr. SPM	*Vorhaben*	*Anlagekategorie*	*Hauptnutzung*	*Koordinations-stand*
17.101	Herisau-Gossau	Waffenplatz	Infanterietruppen	F
17.102	Walenstadt	Waffenplatz	Ausbildungszentrum der Armee	Z
17.201	Bernhardzell	Schiessplatz	Leichte Waffen	Z
17.202	Brunnadern	Schiessplatz	Leichte Waffen*	Z
17.203	Ganterschwil	Schiessplatz	Leichte Waffen*	Z
17.204	Herisau-Gossau	Schiessplatz	Leichte Waffen	Z
17.205	Kirchberg-Gähwil	Schiessplatz	Leichte Waffen	Z
17.206	Magletsch	Schiessplatz	Leichte Waffen	Z
17.207	Mels	Schiessplatz	Leichte Waffen*	Z
17.208	Obertoggenburg Nord	Schiessplatz	Leichte und schwere Waffen	F
17.209	Obertoggenburg Süd	Schiessplatz	Leichte und schwere Waffen	Z
17.210	Ricken-Cholloch	Schiessplatz	Leichte und schwere Waffen	F
17.211	Säntisalpen	Schiessplatz	Leichte und schwere Waffen	Z
17.212	Walenstadt	Schiessplatz	Leichte und schwere Waffen	Z
17.301	Linthebene	Übungsplatz	Übungsplatz	F
17.501	Bronschhofen	Armeelogistikcenter	Bereitstellung Material und Fahrzeugen	F
17.502	Eschenbach	Armeelogistikcenter	Bereitstellung Material und Fahrzeugen	F
17.503	Mels	Armeelogistikcenter	Bereitstellung Material und Fahrzeugen	F
17.601	Mels	Rekrutierungszentrum	Rekrutierungszentrum	Z
17.701	Bernhardzell	Übersetzstelle	Übersetzstelle	Z
17.702	Walenstadt I	Übersetzstelle	Übersetzstelle (R)	Z
17.703	Walenstadt II	Übersetzstelle	Übersetzstelle (R)	Z
17.704	Weieren	Übersetzstelle	Übersetzstelle (aktiv)	Z

* Anlage wird gemäss SPM (Stand 2017) bzw. Stationierungskonzept (Stand 2013) aufgegeben.

Die im SPM (Stand 2017) aufgeführten militärischen Vorhaben weisen den Koordinationsstand Festsetzung auf. Die militärischen Vorhaben im SPM (Stand 1998 bzw. 2001) werden als Zwischenergebnis aufgeführt.

Koordinationsstand ~~Zwischenergebnis~~
Siehe Tabelle
F = Festsetzung; Z = Zwischenergebnis

Federführung ~~Planungsamt~~ Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Beteiligt Amt für Militär und Zivilschutz

Umnutzung und Rückbau von militärischen Bauten und Anlagen

Bei der Umnutzung oder Aufhebung militärischer Infrastrukturanlagen sind Kanton und Standortgemeinden vom VBS frühzeitig einzubeziehen und deren Interessen zu berücksichtigen. Bei Umnutzungen zu zivilen Zwecken bleiben die kantonalen Planungs- und Bewilligungsverfahren vorbehalten. Die öffentlichen Interessen sind bei der Umnutzung bevorzugt zu berücksichtigen.

Koordinationsstand	Festsetzung
Federführung	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
Beteiligt	Gemeinden, Amt für Militär und Zivilschutz
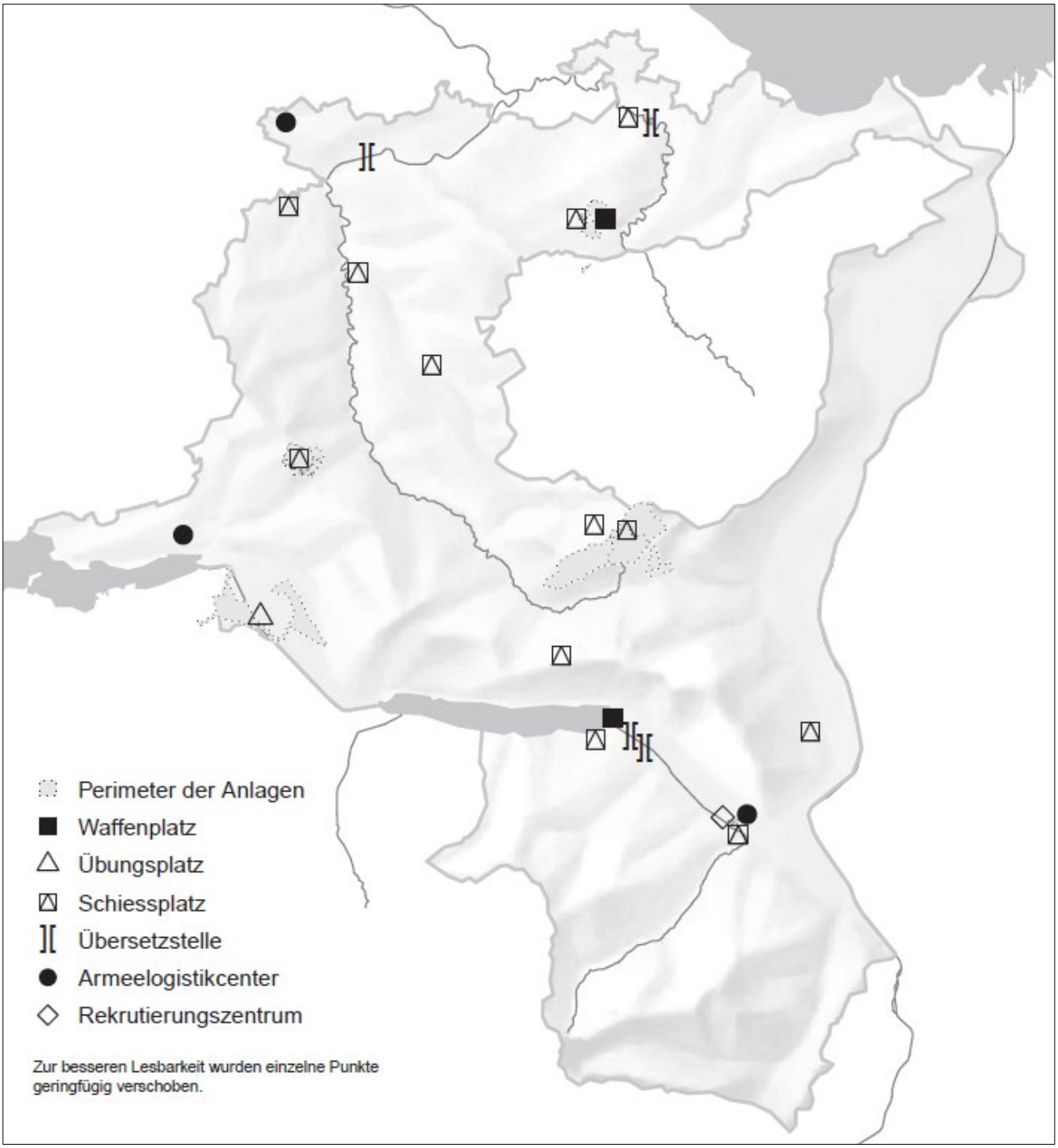
Übersichtskarte ~~Waffen- und Schiessplätz sowie Übersetzstellen~~ militärische Vorhaben